

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 24 169

Bern, 24. Oktober 2025

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Salzmann (Präsidentin i.V.),
Oberrichterin Hubschmid Volz, Oberrichterin Weingart
Gerichtsschreiberin Weissleder

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern



Gegenstand

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Versuch)

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Einzelgericht) vom 21. Februar 2024 (PEN 22 432)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland, Einzelgericht (nachfolgend: Vorinstanz), fällte am 21. Februar 2024 das folgende Urteil (pag. 491 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

Das Strafverfahren gegen A. _____

wegen **übler Nachrede**, angeblich begangen am 10. Februar 2020 in D. _____ (Ort) zum Nachteil von C. _____

wird eingestellt,

ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Entrichtung einer Entschädigung.

Die Entschädigung für die Verteidigungskosten wird in Ziffer IV. hiernach bestimmt.

II.

A. _____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung des **unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe**, angeblich begangen in der Zeit von Januar 2018 bis November 2019 in D. _____ (Ort),

unter Auferlegung der **hälftigen Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren der Staatsanwaltschaft von CHF 300.00 und Gebühren des Gerichts von CHF 1'200.00 insgesamt bestimmt auf **CHF 1'500.00** (inklusive schriftliche Begründung), **an den Kanton Bern**.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 400.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 1'100.00**.

Die Entschädigung für die Verteidigungskosten wird in Ziffer IV. hiernach bestimmt.

III.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Versuch)**, begangen am 10. Februar 2020 in D. _____ (Ort)

und in Anwendung der

- Art. 22, 34 Abs. 1, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, 47, 106, 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB,
- Art. 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 6 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 180.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 180.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 6 Tage festgesetzt.

3. Zu den **häftigen Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren der Staatsanwaltschaft von CHF 300.00 und Gebühren des Gerichts von CHF 1'200.00, insgesamt bestimmt auf CHF 1'500.00 (inklusive schriftliche Begründung).

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 400.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 1'100.00**.

4. **A. _____** hat der Strafklägerin C. _____ eine **Entschädigung** von **CHF 2'020.75 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer)** für ihre Aufwendungen im Verfahren zu bezahlen.

IV.

[amtliche Entschädigung]

V.

Weiter wird verfügt:

1. Die erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN . _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zehn Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).
2. [Eröffnungsformel]

2. **Berufung und Gang des Verfahrens**

Gegen dieses Urteil meldete A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter), amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, mit Schreiben vom 4. März 2024 fristgerecht die Berufung an (pag. 497). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 5. April 2024 und wurde den Parteien gleichentags mit Verfügung zugestellt (pag. 542 f.). Am 29. April 2024 reichte der Beschuldigte form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 547 ff.). Der Beschuldigte beschränkte seine Berufung auf den Schuldspruch (Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die damit einhergehende Sanktion (Geldstrafe und Verbindungsbusse; Ziff. III.1. und III.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Tragung der Verfahrenskosten und Entschädigungsfolgen (Ziff. III.3., III.4. und IV. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die weitere Verfügung betreffend die erkennungsdienstlichen Daten (Ziff. V.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Den Parteien wurde mit Verfügung vom 2. Mai 2024 Gelegenheit gegeben, innert Frist Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten zu beantragen (pag. 551 f.). Mit Eingabe vom 21. Mai 2024 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 555 f.). Die Strafklägerin C. _____, privat vertreten durch Rechtsanwalt E. _____, liess sich innert Frist nicht vernehmen.

Die Vorladung zur Hauptverhandlung datiert vom 22. November 2024 (pag. 579 f.). Mit persönlichem Schreiben vom 15. März 2025 stellte der Beschuldigte sinngemäss ein Gesuch um Verschiebung der Hauptverhandlung vom 3. April 2025 und stellte diverse (Beweis-)Anträge (pag. 586 f.). Rechtsanwalt B. _____ wurde mit Verfügung vom 19. März 2025 Gelegenheit gegeben, innert Frist zum Schreiben des Beschuldigten Stellung zu nehmen (pag. 589 f.)

Mit Eingabe vom 21. März 2025 teilte Rechtsanwalt E._____ namens und Auftrags der Strafklägerin mit, dass diese nicht länger als Strafklägerin am oberinstanzlichen Verfahren teilnehmen wolle. Gleichzeitig wurde ihre Dispensation von der Berufungsverhandlung – mit Ausnahme der eigenen Einvernahme, falls an dieser festgehalten werde – beantragt. Infolge Mandatsschluss beantragte sodann auch Rechtsanwalt E._____ die Befreiung vom persönlichen Erscheinen an der Berufungsverhandlung (pag. 593). Der Verteidigung wurde das rechtliche Gehör zum Gesuch der Strafklägerin um Entlassung aus dem oberinstanzlichen Verfahren gewährt (pag. 596 f.).

Mit Eingabe vom 28. März 2025 teilte Rechtsanwalt B._____ bezüglich des Schreibens des Beschuldigten vom 15. März 2025 mit, über den Gesundheitszustand des Beschuldigten seien weitergehende ärztliche Abklärungen zu treffen. Ein allfälliges Zeugnis betreffend die Berufungsverhandlung werde am 1. April 2025 schnellstmöglich eingereicht. Bezüglich des Gesuchs der Strafklägerin um Entlassung aus dem oberinstanzlichen Verfahren beantragte er die Abweisung sowie das Festhalten an der Einvernahme der Strafklägerin anlässlich der Berufungsverhandlung (pag. 604 f.).

Mit Verfügung vom 31. März 2025 wurde die Entlassung der Strafklägerin aus dem oberinstanzlichen Verfahren festgestellt (die Strafklägerin wird infolgedessen im Nachfolgenden als C._____ geführt). An ihrer Einvernahme, nunmehr als Zeugin, wurde indes festgehalten. Weiter wurde Rechtsanwalt E._____ von der persönlichen Teilnahme an der Berufungsverhandlung befreit (pag. 607 f.).

Mit Eingabe vom 2. April 2025 stellte die Verteidigung namens des Beschuldigten ein Gesuch um Verschiebung der Hauptverhandlung vom 3. April 2025 und liess der Kammer ein ärztliches Attest von Dr. med. F._____ zukommen, in welchem dem Beschuldigten die Verhandlungsunfähigkeit attestiert wurde (pag. 620 f.). Mit Verfügung vom 2. April 2025 wurde das Verschiebungsgesuch gutgeheissen und die Berufungsverhandlung abgesetzt (pag. 617 f.). Mit Vorladung vom 5. August 2025 wurde die Berufungsverhandlung neu für den 24. Oktober 2025 angesetzt (pag. 625 f.; 627 f.).

Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 24. Oktober 2025 statt (pag. 644 ff.).

3. Gesuch um amtliche Verteidigung

In der Berufungserklärung beantragte der Beschuldigte gleichzeitig die Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ als amtlichen Verteidiger für das oberinstanzliche Verfahren; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 549). Mit Verfügung vom 28. Juni 2024 wurde der Beschuldigte aufgefordert, innert Frist aktuelle und wenn möglich belegte Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen zu machen (pag. 558 f.).

Dieser Aufforderung kam der Beschuldigte mit Eingabe vom 2. Juni 2024 nach (pag. 562 f.), woraufhin ihm mit Beschluss vom 10. September 2024 die amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt B._____ im oberinstanzlichen Verfahren antragsgemäss gewährt wurde (pag. 569 ff.).

4. **Oberinstanzliche Beweisanträge und -ergänzungen**

Im Rahmen der Berufungserklärung vom 29. April 2024 beantragte der Beschuldigte, es seien sämtliche ihn betreffenden (internen) Akten und Unterlagen der Stiftung G._____ (Fachstelle Arbeitsintegration) sowie der Abteilung Soziales (Bereich Sozialhilfe) der Gemeinde D._____ zu edieren (pag. 548). C._____, damals noch Straflägerin, wurde das rechtliche Gehör gewährt. Sie teilte mit Schreiben vom 22. Juli 2024 mit, dass sie keine Bemerkungen zum Beweisantrag des Beschuldigten anzubringen habe (pag. 565). Mit Beschluss vom 10. September 2024 wurde der Beweisantrag des Beschuldigten begründet abgewiesen (pag. 569 ff.). Auf die Begründung dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Hinblick auf den ersten Verhandlungstermin vom 3. April 2025 wurde von Amtes wegen ein Strafregistrauszug, datierend vom 24. März 2025, eingeholt (pag. 595). Nach Absetzung infolge Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten wurde im Hinblick auf die Berufungsverhandlung vom 24. Oktober 2025 erneut ein aktueller Strafregistrauszug, datierend vom 16. Oktober 2025, über den Beschuldigten eingeholt (pag. 638).

Am 14. Oktober 2025 stellte der Beschuldigte mit persönlichem Schreiben diverse Anträge, u.a. beantragte er sinngemäss die erneute Verschiebung der Berufungsverhandlung sowie die Gutheissung von sämtlichen bereits gestellten Gesuchen um Akteneinsicht bei diversen Behörden (Staatsanwaltschaft, Regierungsstatthalteramt, Invalidenversicherung (IV)-Zweigstelle _____ Sozialdienst D._____, Stiftung G._____; vgl. pag. 632 f.). Mit Verfügung vom 16. Oktober 2025 wurde Rechtsanwalt B._____ dazu aufgefordert, zum Schreiben des Beschuldigten Stellung zu nehmen (pag. 635 f.).

Mit Eingabe vom 21. Oktober 2025 stellte Rechtsanwalt B._____ in Aussicht, die vom Beschuldigten aufgebrachten Beweisergänzungsanträge, nämlich die vollständige Edition sämtlicher den Beschuldigten betreffenden (internen) Akten und Unterlagen der Stiftung G._____ (Fachstelle Arbeitsintegration) sowie der Abteilung Soziales (Bereich Sozialhilfe) der Gemeinde D._____, anlässlich der Berufungsverhandlung vorfrageweise erneut zu stellen (pag. 641 f.).

Wie mit genannter Eingabe in Aussicht gestellt, bestätigte die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung vom 24. Oktober 2025 die mit Berufungserklärung vom 29. April 2024 gestellten Beweisanträge (vgl. oben erster Abschnitt; pag. 645). Mit Beschluss der Kammer wurden diese vollumfänglich abgewiesen. Für die mündliche Begründung des Beschlusses wird auf das Protokoll der Hauptverhandlung verwiesen (pag. 646).

Schliesslich wurden C._____ als Zeugin und der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung erneut einvernommen (pag. 647 ff.; 650 ff.).

Nach den genannten Einvernahmen wiederholte die Verteidigung die bereits gestellten Beweisanträge erneut und beantragte eventualiter, das Verfahren sei zwecks Vornahme von weiteren Beweisergänzungsmassnahmen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Mit Beschluss der Kammer wurden die Beweisanträge (erneut) begründet abgewiesen. Für die mündliche Begründung des Beschlusses wird auf das Protokoll der Hauptverhandlung verwiesen (pag. 659).

5. **Anträge der Verteidigung**

Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung für den Beschuldigten die folgenden Anträge (pag. 662; Hervorhebungen im Original):

1. A._____ sei vom Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Versuch), angeblich begangen am 10. Februar 2020 um 13:30 Uhr am ._____ (Weg) in D._____ (Ort), freizusprechen;
2. Die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien vollumfänglich dem Kanton Bern aufzuerlegen;
3. Das Honorar der amtlichen Verteidigung für das oberinstanzliche Verfahren sei gemäss der eingereichten Honorarnote gerichtlich zu bestimmen;
4. Es sei die unverzügliche Löschung sämtlicher Resultate der erkennungsdienstlichen Erfassung (Daktyloskopische Daten, Fotografien und Signalement) aus sämtlichen Registern (auch der Kantonspolizei intern) gerichtlich anzuordnen;
5. Soweit weitergehend sei die Rechtskraft des Urteils vom 21. Februar 2024 festzustellen;
6. Die weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu treffen;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen im
erst- und oberinstanzlichen Verfahren.

6. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Mit Blick auf den Umfang der Berufung des Beschuldigten ist vorab festzustellen, dass das Urteil der Vorinstanz vom 21. Februar 2024 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen übler Nachrede, angeblich begangen am 10. Februar 2020 in D._____ zum Nachteil von C._____, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Entrichtung einer Entschädigung eingestellt wurde und der Beschuldigte von der Anschuldigung des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, angeblich begangen in der Zeit von Januar 2018 bis November 2019 in D._____ (Ort), unter Auferlegung der hälftigen Verfahrenskosten an den Kanton Bern, freigesprochen wurde (Ziff. I. und II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Nicht rechtskräftig und von der Kammer zu überprüfen sind hingegen der Schuldspruch wegen versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und damit zusammenhängend die Sanktion (Ziff. III.1. und III.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. III.3., III.4. und IV. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Auf die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwalt B._____, für das erstinstanzliche Verfahren ist nur zurückzukommen, sofern die Vorinstanz das ihr bei der Honorarfestsetzung zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte (Urteile des Bundesgerichts [nachfolgend: BGer] 6B_769/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.3 und 6B_349/2016

vom 13. Dezember 2016 E. 2.4.2). Darüber hinausgehend unterliegt dieser Punkt dem Verschlechterungsverbot (BGer 6B_1231/2022 vom 10. März 2023 E. 2.2.5).

Praxisgemäss neu zu verfügen ist auch über die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Ziff. V.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Die Kammer verfügt als Berufungsgericht bei der Überprüfung der angefochtenen Punkte über volle Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Sie ist jedoch aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern. Vom Verschlechterungsverbot grundsätzlich nicht erfasst ist die Höhe des erstinstanzlich festgesetzten Tagessatzes der Geldstrafe (vgl. BGE 144 IV 198 E. 5.3 f.).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Strafbefehl und Änderung Anklage

Dem Beschuldigten wird in Ziffer 1 des Strafbefehls vom 21. Februar 2022 (pag. 318 ff.) und mit Verfügung vom 21. Februar 2024 (pag. 442 f. und 444 f.: Änderung der Anklage auf telefonische Aufforderung hin des erstinstanzlichen Gerichts nach Art. 329 Abs. 2 StPO [pag. 441]) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, angeblich versucht begangen am 10. Februar 2020 um 13:30 Uhr in D._____ (Ort), durch folgenden Sachverhalt vorgeworfen:

A._____ war Sozialhilfeempfänger bei der Gemeinde D._____ und erbost über die Vorgehensweise der dortigen Bereichsleiterin C._____. A._____ schrieb am 10. Februar 2020 eine E-Mail an H._____ von der Gemeinde D._____, sowie an sieben weitere Personen, welche zum Teil bei der Gemeinde D._____ oder dem Regierungsstatthalteramt arbeiteten. In der E-Mail kündigte er an, auf die Administrativgewalt der Behörde mit «massiver Gegengewalt» zu reagieren, wie dies durch das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) legitimiert werde. Damit wollte er die Mitarbeiter der Gemeinde dazu bringen, Unterstützung zu erhalten, um eine Arbeitsstelle zu finden, wie er sich dies vorstellte, was ihm jedoch nicht gelang.

8. Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte die E-Mail vom 10. Februar 2020 an H._____ und diverse weitere Personen verfasst und verschickt hat (polizeiliche Einvernahme Beschuldigter vom 13. Februar 2020: pag. 110 Z. 38 f. und pag. 112 Z. 128 f.; staatsanwaltschaftliche Einvernahme Beschuldigter vom 6. April 2022: pag. 126 ff. und pag. 130 Z. 143 ff.; erstinstanzliche Einvernahme Beschuldigter vom 21. Februar 2024: pag. 450 Z. 43 f. und pag. 451 Z. 1; Stellungnahme des Beschuldigten zum Strafbefehl [Eingang bei der Staatsanwaltschaft am 05.04.2022]: pag. 325). Erwiesen ist weiter auch, dass der Beschuldigte diese E-Mail nicht direkt an C._____ verschickt hat, ihr aber die E-Mail weitergeleitet wurde (polizeiliche Einvernahme C._____ vom 12. Februar 2020: pag. 137 Z. 81 ff. und pag. 457 Z. 22 ff.).

Zum bestrittenen Sachverhalt kann zunächst auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 511 f.; S. 8 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte bestreitet sinngemäss, dass die in dem von ihm verfassten E-Mail gemachten Aussagen zum Ziel hatten, die Straflägerin oder andere Mitarbeiter der Gemeinde D._____ zu einem bestimmten Tun zu verleiten. Er bestreitet insbesondere, dass er die Mitarbeiter der Gemeinde dazu habe bringen wollen, ihn so zu unterstützen, um eine Arbeitsstelle zu finden, wie er sich dies vorstellte. Die Staatsanwaltschaft habe dabei lediglich einen von vielen Punkten aufgenommen, welchen man als Nötigung sehen könne. Es sei in der E-Mail aber hauptsächlich um die Rückerstattung von Spesen gegangen, die Zuständigkeit von Frau C._____, fehlende Arbeitszeugnisse, die einzureichenden Kontoauszüge und den Versand von Akten. Das sei aber nicht angeklagt. Bei der Staatsanwaltschaft sei es nur um die Einstellung der Sozialhilfe gegangen, darum sei das zuerst auch angeklagt gewesen (pag. 463).

Zudem bestreitet der Beschuldigte, dass sein Schreiben als Nötigung oder Drohung wahrgenommen worden sei, resp. die hinreichende Schwere erreicht habe. Es sei ein Grundrauschen einer unhöflichen Kommunikation gewesen (pag. 463).

Diese Ausführungen haben für das oberinstanzliche Verfahren ebenfalls Gültigkeit. Bestritten ist weiterhin der im Strafbefehl bzw. in der Anklageänderung vom 21. Februar 2024 erwähnte Grund, wonach der Beschuldigte mit seiner Ankündigung, auf die Administrativgewalt der Behörde mit «massiver Gegengewalt» zu reagieren, wie dies durch das Strafgesetzbuch legitimiert sei, die Mitarbeiter der Gemeinde dazu habe bringen wollen, eine Arbeitsstelle zu finden, wie er sich dies vorstellte (staatsanwaltschaftliche Einvernahme Beschuldigter vom 6. April 2022: pag. 126 ff.; Stellungnahme des Beschuldigten zum Strafbefehl [Eingang bei der Staatsanwaltschaft am 5. April 2022]: pag. 325; erstinstanzliches Plädoyer Verteidigung vom 21. Februar 2024: pag. 463; oberinstanzliches Plädoyer Verteidigung vom 24. Oktober 2025: pag. 661 [für die Vorbringen der Verteidigung wird jeweils auf die sich in den Akten befindliche Audioaufnahme des Plädoyers verwiesen]).

Weiter bestreitet der Beschuldigte, dass er physische Gewalt habe ausüben wollen. C._____ und die Mitarbeiter der Gemeinde hätten dies gewusst und keine Angst gehabt (erstinstanzliche Einvernahme Beschuldigter vom 21. Februar 2024: pag. 452 Z. 34 ff. und 39 f.; oberinstanzliche Einvernahme Beschuldigter vom 24. Oktober 2025: pag. 656 Z. 14 ff. und 30 ff.; erstinstanzliches Plädoyer Verteidigung: pag. 463 «Beweisergebnis», pag. 464 «Rechtliches» und pag. 465 letztes Wort des Beschuldigten; oberinstanzliches Plädoyer Verteidigung vom 24. Oktober 2025: pag. 661).

9. **Beweismittel**

Der Kammer liegen als objektive Beweismittel die E-Mail des Beschuldigten an H._____ vom 10. Februar 2020 um 13:30 Uhr (pag. 14 ff.), der Anzeigerapport vom 11. März 2020 (pag. 2 ff.) und die Gefährdungsmeldungen des Einsatzleiters (EL)-Fall der Kantonspolizei Bern, StadtPol D._____, vom 4. März 2020 mit Beilagen (pag. 9 ff.) sowie vom Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit der Gemeinde D._____ vom 14. Februar 2020 (pag. 35 ff.) betreffend den Beschuldigten an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ._____ vor.

Zudem befinden sich in den Akten eine E-Mail des Abteilungsleiters Soziales der Gemeinde D._____ vom 12. Februar 2020 (pag. 237), ein Schreiben des Beschuldigten vom 27. Januar 2020 an den Abteilungsleiter Soziales der Gemeinde D._____, I._____ (pag. 216 f.), und diverse Schreiben des Sozialdienstes der Gemeinde D._____ vom 9. Januar 2020 (pag. 173 f.), vom 3. Februar 2020 (pag. 175) und vom 17. Februar 2020 (pag. 170) an den Beschuldigten, (mit-)unterschrieben von C._____. Weiter liegen der Kammer zwei Schreiben des Beschuldigten vom 14. Februar 2020 (pag. 21 ff., entspricht pag. 32 ff. und pag. 208 ff.) und vom 15. Februar 2020 an die Kantonspolizei Bern (pag. 24 f., entspricht pag. 218 f.), ein Schreiben des Beschuldigten vom 17. Februar 2020 mit dem Angebot eines «aussergerichtlichen Vergleichs» (pag. 26 ff., entspricht pag. 220 ff.) und ein Schreiben der Gemeinde D._____ ans Regierungsstatthalteramt _____ vom 27. Februar 2020, u.a. mit Ausführungen zum «aussergerichtlichen Vergleich» des Beschuldigten (pag. 168 f.), vor.

Auch liegen Journaleinträge der Gemeinde D._____ in der Zeit vom 11. Dezember 2017 bis zum 21. Dezember 2017 (pag. 247 ff.) sowie vom 3. Januar 2018 bis zum 10. Januar 2018 (pag. 241 ff.), ein Schreiben des Beschuldigten ans Regierungsstatthalteramt _____ (Eingang am 23. Oktober 2017) mit einem Situationsbericht (pag. 256 ff.) und der Entscheid des Regierungsstatthalteramtes _____ vom 5. Mai 2020 gegen die am 6. August 2019 von der Gemeinde D._____ verfügte Sozialhilfekürzung (pag. 193 ff.) vor. Daneben finden sich weitere zahlreiche Unterlagen in den Akten, welche nicht namentlich erwähnt werden, worauf aber verwiesen wird.

Als subjektive Beweismittel liegen seitens des Beschuldigten die polizeiliche Einvernahme vom 13. Februar 2020 (pag. 109 ff.), die staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 10. Juni 2020 (pag. 114 ff.), die staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 6. April 2022 (pag. 126 ff.), die Einvernahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 21. Februar 2024 (pag. 450 ff.) und die Einvernahme an der Berufungsverhandlung vom 24. Oktober 2025 (pag. 650 ff.) vor.

C._____ wurde am 12. Februar 2020 von der Polizei (pag. 135 ff.) und an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 21. Februar 2024 als Auskunftsperson (pag. 457 ff.) sowie an der Berufungsverhandlung vom 24. Oktober 2025 (pag. 647 ff.) als Zeugin einvernommen.

Der Inhalt der genannten subjektiven wie objektiven Beweismittel wird an dieser Stelle nicht im Detail wiedergegeben, sondern es wird – soweit notwendig – direkt im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung darauf eingegangen.

10. **Konkrete Beweiswürdigung**

10.1 Vorbemerkungen

Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte bereits in der Zeit vom 1. Mai 2010 bis zum 30. April 2015 durch die Einwohnergemeinde D._____ sozialhilferechtlich unterstützt wurde. Per 1. Mai 2015 wurde die Sozialhilfe eingestellt. Seit dem 1. Dezember 2016 wird der Beschuldigte erneut sozialhilferechtlich durch die Einwohnergemeinde D._____ unterstützt, nachdem er sich am

30. November 2016 über das Kriseninterventionszentrum KIZ ._____ bei der Einwohnergemeinde D._____ erneut zur Sozialhilfe angemeldet hatte (siehe dazu Entscheid Regierungstatthalteramt ._____ vom 5. Mai 2020 Ziff. III.1: pag. 198). Den diversen Schreiben des Beschuldigten in den Akten lässt sich weiter entnehmen, dass er mit der Arbeit des Sozialdienstes der Einwohnergemeinde D._____ und mit der Arbeit von C._____ nicht zufrieden war und wiederholt dezidiert seinen Unmut und sein Unverständnis kundtat (siehe dazu auch Entscheid Regierungstatthalteramt ._____ vom 5. Mai 2020 Ziff. III.4.4: pag. 202; siehe auch Schreiben des Beschuldigten ans Regierungstatthalteramt ._____ [Eingang am 23. Oktober 2017] betreffend «Situationsbericht Sozialdienst D._____/IV-Antrag»: pag. 256 ff.).

10.2 Zweck/Ziel der E-Mail vom 10. Februar 2020

Der Beschuldigte machte in seinen Einvernahmen unterschiedliche Angaben dazu, was er mit seiner E-Mail vom 10. Februar 2020 und den darin gemachten Äusserungen habe bezwecken wollen:

Einerseits gab er wiederholt an, er habe C._____ dazu bringen wollen, Anzeige gegen ihn zu erstatten, damit die Justizbehörden sich mit ihren und den Machenschaften der Behörden auseinandersetzen würden (polizeiliche Einvernahme Beschuldigter vom 13. Februar 2020: pag. 110 Z. 51 ff., pag. 111 Z. 94 ff. und 107, pag. 112 Z. 123 ff. und pag. 112 Z. 140 f.; staatsanwaltschaftliche Einvernahme Beschuldigter vom 10. Juni 2020: pag. 130 Z. 148 ff.; erstinstanzliche Einvernahme Beschuldigter vom 21. Februar 2024: pag. 452 Z. 6 ff., pag. 452 Z. 13 ff., pag. 453 Z. 17 ff. und pag. 454 Z. 1 ff.; zuletzt auch an der oberinstanzlichen Einvernahme vom 24. Oktober 2025: pag. 653 Z. 22 ff.).

Andererseits führte der Beschuldigte aber auch mehrfach aus, dass er seit 2012 permanent Arbeitszeugnisse (der Arbeitsprogramme) von J._____ und der Stiftung G._____ einfordere (polizeiliche Einvernahme Beschuldigter vom 13. Februar 2020: pag. 113 Z. 160 ff.; erstinstanzliche Einvernahme Beschuldigter vom 21. Februar 2024: pag. 453 Z. 23 ff.). Mit diesen Arbeitszeugnissen würde er an einem anderen Punkt stehen; er hänge zehn Jahre länger als nötig am sozialen Tropf (erstinstanzliche Einvernahme vom 21. Februar 2024: pag. 453 Z. 43 ff.). Er gab weiter an, dass die Sozialbehörde ihm das Recht abspreche, sein eigenes Einkommen zu erzielen (staatsanwaltschaftliche Einvernahme Beschuldigter vom 10. Juni 2020: pag. 120 Z. 231 f.). Der Hauptpunkt sei, dass die Sozialbehörde Lügen, Betrug und Amtsmissbrauch einsetze, um solche Arbeitseinsätze wie bei K._____ (Schweizer Organisation ._____) zu verhindern (erstinstanzliche Einvernahme vom 21. Februar 2024: pag. 453 Z. 4 ff. und 20 f.). Auch an der Berufsverhandlung nahm er Bezug auf das Arbeitszeugnis bzw. den Abschlussbericht der Stiftung G._____, welcher nicht korrekt verfasst worden sei und über welchen der Sozialdienst D._____ bzw. C._____ Gelder bei der Invalidenversicherung habe erschleichen wollen (oberinstanzliche Einvernahme Beschuldigter vom 24. Oktober 2025: pag. 654 Z. 3 ff.). Seinen Forderungen nach Anpassung des Abschlussberichtes sei man seitens Sozialdienst nicht nachgekommen (oberinstanzliche Einvernahme Beschuldigter vom 24. Oktober 2025: pag. 654 Z. 3 ff. und Z. 24 ff.). Hätte der Sozialdienst damals seine Pflicht erfüllt, wäre er heute

ganz woanders, wahrscheinlich kein Sozialfall mehr (oberinstanzliche Einvernahme Beschuldigte vom 24. Oktober 2025: pag. 654 Z. 30 ff.). Weiter führte der Beschuldigte aus, er habe sich eine Betreuerstätigkeit aufgebaut, welche er als Sprungbrett habe nutzen wollen, um in Richtung des ersten Arbeitsmarktes zu kommen. Dies habe C._____ mit voller Absicht sabotiert (oberinstanzliche Einvernahme vom 24. Oktober 2025: pag. 652 Z. 27 ff. und pag. 653 Z. 13 ff.).

C._____ gab hingegen auf Nachfrage an, dass der Beschuldigte gegenüber der Gemeinde Unmut hege, weil sie seinen Forderungen nicht hätten nachkommen können und weil er sich vom Sozialdienst betrogen fühle (polizeiliche Einvernahme C._____ vom 12. Februar 2020: pag. 137 Z. 92 ff.). Die Aussage des Beschuldigten in der fraglichen E-Mail vom 10. Februar 2020 «Sollte mich Ihre Drecksbehörde nochmals in dieselbe Situation bringen, wie's Frau C._____ in den Jahren 2015/16 getan hat [...]» bezog C._____ auf die Einstellung der Sozialhilfe. Sie gehe davon aus, dass der Beschuldigte sie mit dieser Äusserung unter Druck habe setzen wollen (pag. 16 Ziff. 7; polizeiliche Einvernahme C._____ vom 12. Februar 2020: pag. 137 f. Z. 111 ff.). Abschliessend ergänzte sie in der Einvernahme vom 12. Februar 2020, sie sehe in der Motivation für das Verhalten des Beschuldigten seine Legitimation, keine Stelle im Arbeitsmarkt annehmen zu können, weil sie das angeblich verhindere (polizeiliche Einvernahme C._____ vom 12. Februar 2020: pag. 138 Z. 132 ff.). An der Berufungsverhandlung führte sie auf Frage, was der Beschuldigte mit der E-Mail vom 10. Februar 2020 bezweckt haben könnte, aus, der Beschuldigte sei nicht einverstanden gewesen mit dem Vorgehen, mit der psychiatrischen Abklärung der IV. Er sei mit dem ganzen Vorgehen respektive ihrer Arbeit [gemeint ist die Arbeit des Sozialdienstes als Ganzes] sowie mit ihrer persönlichen Arbeit als Sozialarbeiterin, Dienststellenleiterin und dann als Bereichsleiterin nicht einverstanden gewesen (oberinstanzliche Einvernahme C._____ vom 24. Oktober 2025: pag. 647 Z. 25 ff.). Sie bestätigte weiter ihre früheren Aussagen, wonach er die Gemeinde mit seinen Äusserungen habe unter Druck setzen wollen und die Motivation für sein Verhalten darin bestanden habe, keine Stelle im Arbeitsmarkt annehmen zu können, weil sie dies angeblich verhindert habe (oberinstanzliche Einvernahme C._____ vom 24. Oktober 2025: pag. 647 Z. 40 ff. und pag. 648 Z. 1 und 3 ff.).

Nach dem Gesagten kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass C._____ – entgegen der Ansicht der Verteidigung an der Berufungsverhandlung (pag. 661) – die Äusserungen des Beschuldigten in der E-Mail vom 10. Februar 2020 durchaus mit der Suche nach einer Arbeitsstelle in Verbindung brachte.

Zur Frage, was der Beschuldigte mit seiner E-Mail vom 10. Februar 2020 bezweckte, ist zunächst von deren Wortlaut auszugehen. Zu Beginn der E-Mail führte der Beschuldigte aus, dass er Anfragen für wohltätige Einsätze und für Einsätze als Betreuer/Leiter in Behindertensportlager erhalten habe. Da er das weitere Vorgehen bis auf weiteres alleine bestimme, habe er sich zur Zusage entschieden. Danach kommt der folgende Wortlaut: «Ich warne hiermit ihre Drecksbehörde ebenso aus- wie nachdrücklich davor, irgend etwas zu tun bzw. zu unterlassen welches die Wahrnehmung derartiger Einsätze, sowie die Generierung der entsprechenden Einkommen, jemals wieder in irgend einer Form be- oder verhindert! Dass Ihnen

andernfalls die Anwendung von Art. 17 StGB blüht, habe ich bereits mehrfach ausgeführt. Die Reisespesen nach L._____ (Ort) finanziert Ihre «Behörde», soweit die Kosten nicht durch M._____ (Verband) selber getragen werden. [...] **Es stand Ihnen NIE, und steht Ihnen nach wie vor definitiv nicht zu, irgend etwas zu unternehmen, um derlei Arbeitseinsätze zu verhindern!!!**. Ferner bin ich am Sonntag 21.6.2020 zu einem Bewerbungsgespräch/Meeting mit Vertreter/Innen eines Multimedia-Konzerns eingeladen, welches in N._____ (Ort) statt findet. Da ich aufgrund von Frau C._____ Machenschaften kein Halbtax-Abo lösen kann, bezahlt Ihre Drecksbehörde die vollen SBB-Reisespesen ._____ retour. [...] Auch hier warne ich ausdrücklich davor, irgend etwas zu veran- bzw. zu unterlassen, um die Wahrnehmung dieses Termins zu be- oder verhindern!» (pag. 14 f.; Hervorhebungen im Original).

Damit brachte der Beschuldigte seine Warnung, dass die Behörde nichts unterlassen bzw. veranlassen solle, was seine Arbeitseinsätze verhindere, und seinen Hinweis auf Art. 17 StGB (rechtfertigender Notstand) mit seinen Betreuereinsätzen sowie einem Vorstellungsgespräch in Verbindung. Weiter forderte er gleichzeitig die Übernahme von Reisespesen für diese Einsätze und das Vorstellungsgespräch.

Der Beschuldigte ist laut E-Mail vom 10. Februar 2020 sodann der Ansicht, dass die Gemeinde D._____ ab Sommer 2012 verhindert habe, dass er geplante Arbeitseinsätze wahrnehmen können, indem sie ihn mit haltlosen Vorwürfen und Ehrverletzungen gemobbt und rechtswidrige Kürzungen der Sozialhilfe vorgenommen habe. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätte er seiner Ansicht nach die Gelegenheit gehabt, einen Schlusstrich zu ziehen (pag. 16 «Bemerkungen am Rande»). Weiter lässt sich der E-Mail die Forderung des Beschuldigten nach Ausstellung von Arbeitszeugnissen für die Teilnahme an den Arbeitsintegrationsprogrammen entnehmen (pag. 15 Ziffer 4).

Schliesslich machte der Beschuldigte auch die folgende Aussage in seiner E-Mail vom 10. Februar 2020: «Sollte mich Ihre Drecksbehörde nochmals in dieselbe Situation bringen, wie's Frau C._____ in den Jahren 2015/16 getan hat, werde ich auf diese missbräuchliche, erpresserische Administrativgewalt, mit massiver Gegengewalt reagieren, wie dies durch das StGB legitimiert wird. [...]» (pag. 16 Ziff. 7). Angesichts der Vorgeschichte, wonach dem Beschuldigten die Sozialhilfe per 1. Mai 2015 eingestellt wurde und er erst wieder im Dezember 2016 Sozialhilfe bezog, nachdem er über das Kriseninterventionszentrum angemeldet worden war (vgl. E. 10.1 hiavor «Vorbemerkung»), ist – wie auch von C._____ vermutet – davon auszugehen, dass er sich mit seiner Bemerkung in Ziff. 7 der E-Mail vom 10. Februar 2020 auf die Einstellung der Sozialhilfe und seine darauffolgende psychische Situation bezieht. Für seine psychische Situation machte er «die Machenschaften C._____ und ihrer Mitverschwörer» verantwortlich (vgl. E. 10.3 hier nach; Ausführungen zum Schreiben des Beschuldigten ans Regierungsstatthalteramt ._____ [Eingang am 23. Oktober 2017], wonach er im November 2016 zum ersten Mal Suizidgedanken gehabt habe, was ihn dazu veranlasst habe, sich ins Kriseninterventionszentrum des O._____ (Spital) einweisen zu lassen [pag. 269 dritter Absatz]).

Zeitlich vorgelagert zur E-Mail vom 10. Februar 2020 verschickte der Beschuldigte am 27. Januar 2020 an den Abteilungsleiter Soziales der Gemeinde D._____, I._____, ein Schreiben, in welchem er ebenfalls seine Forderung nach Ausstellung von Arbeitszeugnissen stellte und darauf hinwies, dass ihm der Sozialdienst die Wahrnehmung wohlthätiger Arbeiten und die Generierung von Einkommen sowie die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die Loslösung vom sozialen Tropf verunmögliche (pag. 216 f.). Er schrieb weiter, dass er alles einklagen und «bis dahin keinerlei Auflagen und Forderungen Ihrer «Behörde» erfüllen werde. Sollte dies zu erneuten Drohungen, Anfeindungen, Mobbing, Kürzungen zwecks Strafvereitelung, was auch immer Ihnen einfällt - führen, greift ebenfalls Art. 17 StGB. Auch ich als vorsätzlich, und ohne eigenes Verschulden generierter Sozialhilfe-Empfänger, habe das Recht mich selber, meine Tätigkeiten und meine Einkommen, mit allen angemessenen Mitteln gegen Kriminelle wie z.B. C._____ zu verteidigen!» (pag. 217).

Der Hauptfokus des Beschuldigten lag somit auch im Schreiben vom 27. Januar 2020, das zeitlich kurz vor der E-Mail vom 10. Februar 2020 erfolgte, auf der Ermöglichung der Wahrnehmung von wohlthätigen Arbeitseinsätzen, der damit verbundenen Eingliederung in den Arbeitsmarkt und der Generierung von Einkommen. Diesem Schreiben lässt sich ebenfalls entnehmen, dass der Beschuldigte der Gemeinde D._____ vorwarf, ihn dabei zu behindern.

Im Anschluss zu diesem Schreiben des Beschuldigten vom 27. Januar 2020 erging von C._____ namens des Sozialdienstes der Gemeinde D._____ am 3. Februar 2020 ein Schreiben, in welchem sie dem Beschuldigten u.a. mitteilte, dass er Kontoauszüge für das ganze Jahr 2019 einzureichen habe, dass seine Auslagen jeweils nach Eingang der Quittung aufgrund der rechtlichen Grundlagen vergütet worden seien und dass Arbeitszeugnisse von ihnen nicht abgeändert würden (pag. 175). Im Nachgang zu diesem Schreiben versandte der Beschuldigte die bereits erwähnte E-Mail am 10. Februar 2020 an H._____.

Zeitlich nachgelagert zur E-Mail vom 10. Februar 2020 und zu seiner polizeilichen Einvernahme vom 13. Februar 2020 (pag. 109 ff.) schrieb der Beschuldigte am 15. Februar 2020 an die Kantonspolizei Bern u.a.: «Ergänzend zur Einvernahme vom 13. Bzw. meiner Gegenklage vom 14.2.2020 habe ich mich doch entschlossen die Frage Zitat: «was halten Sie von Frau C._____?» Zitat Ende, zu beantworten. Diese lautet: Frau C._____ ist eine öffentlich bedienstete Person, welche mir das Recht abspricht meinen Lebensunterhalt zu verdienen und mich ggfs. vom sozialen Tropf zu lösen, weil die Gemeinde, sowie die Träger dieser sogenannten «Integrationsprogrammen» so Gelder von der IV, und im letzteren Fall zusätzlich, Gratis-Arbeitskräfte, um nicht zu sagen Arbeitssklaven erschleichen können. Um dies zu erreichen, sind Frau C._____ sowie ihren Bei Helfer/Innen erwiesener massen jeder Rechtsbruch, jede Lüge, jeder Rufmord und jede Anfeindung Recht.» (pag. 218). Diesem Schreiben des Beschuldigten lässt sich somit ebenfalls entnehmen, dass er C._____ und die Mitarbeiter der Gemeinde dafür verantwortlich machte, dass er bis anhin nicht seinen Lebensunterhalt verdienen und sich nicht von der Sozialhilfe lösen konnte.

Auch in seinem Schreiben vom 17. Februar 2020 (wobei unklar ist, an wen sich dieses konkret richtete), in welchem er seine Bedingungen für einen «aussergerichtlichen Vergleich» zur Erledigung der gegenseitigen Strafanzeigen bzw. Gegenklagen darlegte, wies er in Ziff. 13 darauf hin, dass er bis Ende 2020 die Grundbedarfszahlungen erhalten und erst danach eine Neubeurteilung erfolgen sollte, damit er ungestört sein primäres Ziel, sich vom sozialen Tropf zu lösen, weiterverfolgen bzw. wieder aufnehmen könne. Weiter wies er auch darauf hin, dass C._____ seine Erwerbstätigkeit wiederholt verhindert habe. Dadurch habe sie ihm mehrfach, namentlich in den Jahren 2015, 2016 und 2018, die Möglichkeit entzogen sowie das Recht abgesprochen, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und sich vom sozialen Tropf zu lösen. Dies beabsichtige sie nun auch für die Jahre 2020 und 2021 zu tun (pag. 26 ff., entspricht pag. 220 ff.).

Dasselbe geht aus seinem Schreiben vom 3. März 2020 an den «KTD ED-Behandlung» hervor, in welchem er auf ein Schreiben von C._____ vom 28. Februar 2020 (Mahnung zur Einreichung von detaillierten Kontoauszügen für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019; pag. 30, entspricht pag. 116 f. und pag. 224) Bezug nahm und darauf hinwies, dass diese sich der Strafverfolgung entziehen wolle, was einem Schuldeingeständnis gleichkomme, «sowie um mich erneut daran zu hindern meinen eigentlich angestrebten Tätigkeiten nach zu gehen, welche das Ziel verfolgen mich über kurz oder lang vom sozialen Tropf zu lösen» (pag. 29, entspricht pag. 223).

In dieselbe Richtung geht auch das Schreiben des Beschuldigten ans Regierungstatthalteramt ._____ vom 17. März 2020 (Betreff: «Einsprache gegen Verfügung des D._____ Sozialdienstes vom 12.03.2020 / Per Post zugestellt am 16.03.2020»), in welchem er in den Ziffern 4, 6, 11 und 12 ausführte oder darauf Bezug nahm, dass C._____ und der Sozialdienst mit ihren «diversen Rechtsbrüchen und Rufmorden» sowie mit der «Verfügung des Sozialdienstes D._____» (betrifft die Verfügung vom 12. März 2020 von C._____, mit welcher dem Beschuldigten die Sozialhilfe wegen Nichteinreichung der Kontoauszüge per 31. März 2020 eingestellt wurde; pag. 44 f., entspricht pag. 164 f. und pag. 214 f.) verhinderten, dass er seinen Lebensunterhalt selber bestreiten könne (pag. 42 f., entspricht pag. 212 f.).

In seinen Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 8. Juni 2020 (pag. 289 f.) und an die Vorinstanz (Eingang am 11. Juli 2022; pag. 345) machte der Beschuldigte ebenfalls den Hinweis, dass der Sozialdienst bzw. die Gemeindeverwaltung sein primäres Ziel, nämlich seine Loslösung von der Sozialhilfe, verhindert habe (pag. 289 f., pag. 345 und pag. 347) sowie seine Tätigkeiten mehrfach durch unbegründete und gesetzwidrige Massnahmen verunmöglicht und damit seine wirtschaftliche Existenz zerstört habe (pag. 345).

Auch aus den weiteren Akten aus den Jahren 2018 und 2019 lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte wiederholt darauf hinwies, sich von der Sozialhilfe lösen zu wollen, dies aber durch den Sozialdienst D._____ verhindert werde (vgl. E-Mail des Beschuldigten an die IV-Stelle des Kantons Bern vom 8. Januar 2018: pag. 242 f.; Replik des Beschuldigten vom 4. November 2019 zur Verfügung des Sozialdienstes D._____ vom 6. August 2019: pag. 230 [Ziff. 2 und 3];

E-Mail des Beschuldigten vom 15. November 2019 an H._____ vom Sozialdienst D._____: pag. 245 f.).

Zusammenfassend lässt sich aus den genannten Schreiben und E-Mails des Beschuldigten, aber auch aus seinen Aussagen wiederholt seine Haltung entnehmen, dass C._____ und die Gemeinde D._____ mit ihrem Verhalten und ihren Handlungen angeblich verhindert haben, dass er Arbeitseinsätze wahrnehmen und sich von der Sozialhilfe lösen konnte. Indem er in der E-Mail vom 10. Februar 2020 schrieb (pag. 14): «Ich warne hiermit ihre Drecksbehörde ebenso aus- wie nachdrücklich davor, irgend etwas zu tun bzw. zu unterlassen, welches die Wahrnehmung derartiger Einsätze, sowie die Generierung der entsprechenden Einkommen, jemals wieder in irgendeiner Form be- oder verhindert! [...]» und die Forderung nach Übernahme von Reisespesen und nach Ausstellen von Arbeitszeugnissen stellte, bezweckte er, dass die Gemeinde D._____ alle seine Forderungen, die er mit der Übernahme von Arbeitseinsätzen verband, guthiesse und ihrerseits keine Forderungen an ihn stellte. Bei den Forderungen des Beschuldigten an die Gemeinde D._____ handelte es sich gemäss seinen Schreiben und E-Mails um verschiedene Sachen wie die bereits erwähnte Übernahme von Reisespesen, das Ausstellen von Arbeitszeugnissen oder die vorbehaltlose Auszahlung von Sozialhilfe. Wie bereits die Vorinstanz richtigerweise ausführte (vgl. pag. 517; S. 14 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), hatten diese Forderungen – entgegen den Ausführungen der Verteidigung (pag. 661) – einen offenkundigen Zusammenhang mit der Stellensuche, zumindest nach den Vorstellungen des Beschuldigten. So zeigen die oben genannten Ausführungen, dass der Beschuldigte die Gemeinde D._____ und insbesondere C._____ dafür verantwortlich machte, dass er bis anhin noch keine Arbeitsstelle gefunden hatte und weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen war. Mit seinen Forderungen wollte er die Unterstützung der Sozialhilfe nach seinen Vorstellungen und er ging davon aus, dass er durch die Wahrnehmung von Einsätzen bei verschiedenen Wohltätigkeitsorganisationen schliesslich eine Arbeitsstelle erhalten würde, wenn ihn die Gemeinde D._____ nach seinen Vorstellungen unterstützte.

Entgegen der Ansicht der Verteidigung läuft dem vom Beschuldigten beabsichtigten Ziel denn auch die Aussage von C._____ anlässlich der Berufungsverhandlung auf die Frage, was der Beschuldigte mit seiner E-Mail vom 10. Februar 2020 bezweckte, nicht zuwider. Wie bereits erwähnt, gab sie zu Protokoll, der Beschuldigte sei nicht einverstanden gewesen mit dem Vorgehen, mit der psychiatrischen Abklärung der IV. Er sei mit dem *ganzen Vorgehen* respektive der Arbeit des Sozialdienstes sowie mit ihrer persönlichen Arbeit als Sozialarbeiterin, Dienststellenleiterin und dann als Bereichsleiterin nicht einverstanden gewesen (oberinstanzliche Einvernahme C._____ vom 24. Oktober 2025: pag. 647 Z. 25 ff.). Der Kammer erschliesst sich dabei nicht, inwiefern diese Aussage die vom Beschuldigten geforderte Unterstützung bei der Arbeitssuche als Zweck der E-Mail ausschliessen sollte. Vielmehr untermauert ihre Aussage gerade, dass der Beschuldigte mit den Forderungen in seiner E-Mail vom 10. Februar 2020 auf den Sozialdienst Druck ausüben wollte, um diesen zu einem anderen als dem seiner Ansicht nach unredlichen Verhalten zu bewegen. Dies gilt umso mehr, als C._____ die Äusserungen des Beschuldigten in der E-Mail vom 10. Februar 2020 bereits zuvor mit dessen Forde-

rungen verknüpfte, denen sie nicht nachgekommen seien, und überdies davon ausging, dass der Beschuldigte die Gemeinde D._____ mit seinen Äusserungen unter Druck habe setzen wollen (pag. 137 Z. 92 ff. und pag. 137 f. Z. 111 ff.). Hinzukommend war – wie die zahlreich dargelegten Schreiben aufzeigen – die angebliche Verunmöglichung von Arbeitseinsätzen und die damit verhinderte Loslösung vom sozialen Tropf gerade einer der Hauptgründe, weshalb der Beschuldigte mit der Arbeit des Sozialdienstes nicht zufrieden war und damit ohne Weiteres unter den von C._____ erwähnten Unmut des Beschuldigten über das *ganze* Vorgehen des Sozialdienstes zu fassen.

Der Vorinstanz ist ebenfalls zuzustimmen, wenn sie ausführt, dass das Hauptanliegen des Beschuldigten in den genannten Formulierungen in der E-Mail vom 10. Februar 2020 nicht das Einleiten eines Strafverfahrens gewesen sein kann (pag. 517 f.; S. 14 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Wäre dies sein einziges Ziel gewesen, hätte er sich auf die ehrverletzenden Ausdrücke beschränken können und hätte seine Warnung nicht explizit mit Forderungen verknüpfen müssen; zumal er diese Forderungen und seine Ansichten zum Verhalten von C._____ und der Gemeinde D._____ in Bezug auf seine Arbeitsbemühungen wiederholt auch in anderen Schreiben darlegte. In seiner Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft vom 5. April 2022 schrieb der Beschuldigte denn auch: «Ferner war ich zur Vorgehensweise unter Punkt 2 genötigt, weil Frau C._____ von sich aus niemals Anzeige eingereicht hätte, wenn sie nicht durch «Vorgesetzte» dazu gezwungen worden wäre.» (pag. 325). Damit bezog er sich ausdrücklich auf den im Strafbefehl vom 21. Februar 2022 erwähnten Tatbestand der üblen Nachrede (pag. 318 Ziffer 2). Dies zeigt ebenfalls, dass die «üble Nachrede» gereicht hätte, um ein Strafverfahren einzuleiten. Aber auch wenn nicht das eigentliche Ziel, ist die Einleitung des Strafverfahren mit der Forderung des Beschuldigten nach Unterstützung bei der Arbeitssuche verbunden. So dürfte das Strafverfahren nach der Vorstellung des Beschuldigten als (weiteres) Mittel zum Zweck gedient haben, seine Forderungen gegenüber C._____ bzw. dem Sozialdienst der Gemeinde D._____ durchzusetzen und diese endlich dazu zu bringen, seinen Vorstellungen entsprechend zu handeln. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass er bei der Polizei zunächst zwar angab, er habe mit der E-Mail erreichen wollen, dass die ganze Sache mit Frau C._____ vor Gericht ende, um dann aber sogleich bei der nächsten Frage, sein eigentliches Ziel zu offenbaren, nämlich das Handeln der Gemeinde entsprechend seiner Vorstellung im Zusammenhang mit der Stellensuche. So antwortete er auf die Frage, wie er sich die zukünftige Zusammenarbeit mit der Gemeinde D._____ vorstelle, er verlange, dass diese ihre Arbeit erledigen würde und er auch Zeit habe, seiner Tätigkeit nachzugehen (polizeiliche Einvernahme Beschuldigter vom 13. Februar 2020: pag. 112 Z. 138 ff. und 144 ff.). Gleiches gilt für den Umstand, wonach der Beschuldigte seine Forderungen auch nach eröffnetem Strafverfahren weiterhin geltend machte (polizeiliche Einvernahme Beschuldigter vom 13. Februar 2020: pag. 112 Z. 116 ff.) und auch zu Vergleichsverhandlungen bereit war. Im seinem undatierten Schreiben an die Vorinstanz (Eingang am 11. Juli 2022) führte er dabei aus: «Mein Vorteil eines Vergleiches liegt darin, dass ich zwar auf immense Schadenersatz- und Wiedergutmachungsforderungen in Millionenhöhe verzichte, aber trotzdem mit einer schwarzen «0» aus die-

ser Geschichte rauskommen. Somit könnte ich mich meinem Primären Ziel, mir die Loslösung von dieser Gangsterbehörde «Sozialdienst» in den nächsten Jahren erneut zu erarbeiten, zu 100% und mit vollem Einsatz widmen. Sollte ich die nächsten Jahre stattdessen in Gerichtssälen verbringen, ist dies nicht möglich (pag. 347). Auch diese Ausführung des Beschuldigten zeigt einmal mehr deutlich, dass das Strafverfahren aus Sicht des Beschuldigten zweitrangig war und das eigentlich Ziel darin lag, sich vom Sozialdienst lösen zu können. Wie eingangs erwähnt, diente folglich auch das Strafverfahren einzig dem Zweck, Druck auf den Sozialdienst auszuüben, damit dieser endlich den Vorstellungen des Beschuldigten entsprechend handeln und seinen Forderungen betreffend die Stellensuche bzw. seines primären Ziels, der Loslösung von der Sozialhilfe, nachkommen würde.

Am Gesagten vermag sodann weder der von der Verteidigung in der Berufungsverhandlung hervorgehobene Betreff der E-Mail, dessen Systematik noch der offene Adressatenkreis etwas zu ändern. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte und auch von der Verteidigung in der Berufungsverhandlung wiederholt hervorgehoben wurde, ist die E-Mail vom 10. Februar 2020 nicht isoliert, sondern unter Einbezug der Vorgeschichte des Beschuldigten mit dem Sozialdienst zu betrachten. Entgegen der Ansicht der Verteidigung zeigt aber eben diese Vorgeschichte, wie den zuvor dargelegten Schreiben, E-Mails und auch den Aussagen des Beschuldigten entnommen werden kann, das Motiv des Beschuldigten hinter der E-Mail vom 10. Februar 2020, nämlich die Unterstützung bei der Suche einer Arbeitsstelle und die Erfüllung seiner Forderungen rund um diese Thematik, klar auf. Insbesondere kann hierzu noch einmal auf das kurz nach der besagten E-Mail verfasste Schreiben des Beschuldigten vom 17. Februar 2020 verwiesen werden. In diesem legte er unmissverständlich dar, dass ihm vom Sozialdienst bzw. C._____ in der Vergangenheit (konkret in den Jahren 2015, 2016 und 2018), die Möglichkeit entzogen sowie das Recht abgesprochen worden sei, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und sich vom sozialen Tropf zu lösen (pag. 26 ff., entspricht pag. 220 ff.). Letzteres betitelte er denn auch wiederholt als sein primäres Ziel. Im Zeitpunkt der E-Mail vom 10. Februar 2020 fand sich der Beschuldigte damit offensichtlich in einer für ihn wiederkehrenden Situation, in welcher nach seiner Vorstellung C._____ und der Sozialdienst D._____ ihm ein weiteres Mal seine angestrebte Loslösung vom sozialen Tropf verunmöglichen wollten. Die E-Mail vom 10. Februar 2020 bzw. die konkrete Androhung von massiver Gewalt ist folglich die Reaktion auf diese Situation und Ausdruck seines Unmutes darüber. Unter Berücksichtigung der Vorgeschichte des Beschuldigten sowie vor dem Hintergrund, dass er den Sozialdienst zu einem bestimmten Verhalten veranlassen wollte, erscheint auch nachvollziehbar, weshalb er einen offenen Adressatenkreis für seine E-Mail wählte. Der Sozialdienst und insbesondere Frau C._____ kamen seinen Forderungen über mehrere Jahre nicht nach, weshalb es seiner Vorstellung nach wenig zielführend gewesen sein dürfte, die E-Mail nur an C._____ direkt oder die Mitarbeiter des Sozialdienstes der Gemeinde D._____ zu adressieren. Vielmehr dürfte er sich von einem offenen Adressatenkreis eine grössere Druckausübung und Wirkung seiner Worte erhofft haben. Wie der Beschuldigte zudem wiederholt selbst erwähnte, wollte er die «Machenschaften» von C._____ und dem Sozialdienst D._____ aufzeigen. Auch vor

diesem Hintergrund erscheint nachvollziehbar, dass er einen offenen Adressatenkreis wählte und die E-Mail auch an Mitarbeiter des Regierungsstatthalteramtes sandte. Den Vorbringen der Verteidigung kann nach dem Gesagten somit nicht gefolgt werden.

10.3 Zur Frage der physischen Gewalt bzw. wie die Adressaten dies auffassten

Wie bereits erwähnt, schrieb der Beschuldigte in seiner E-Mail vom 10. Februar 2020, er werde auf die missbräuchliche, erpresserische Administrativgewalt der Behörde mit «massiver Gegengewalt» reagieren, wie dies durch das StGB legitimiert werde (pag. 16 Ziff. 7). Weiter führte er aus: «Ich warne hiermit ihre Drecksbehörde ebenso aus- wie nachdrücklich davor, irgend etwas zu tun bzw. zu unterlassen, welches die Wahrnehmung derartiger Einsätze sowie die Generierung der entsprechenden Einkommen, jemals wieder in irgend einer Form be- oder verhindert! Dass Ihnen andernfalls die Anwendung von Art. 17 StGB blüht, habe ich bereits mehrfach ausgeführt.» (pag. 14).

Die Verteidigung machte in oberer Instanz geltend, der Beschuldigte habe bereits früher zu gröberen Aussagen und einem rauen Ton gegriffen, es sei seine Art der Kommunikation mit dem Sozialdienst gewesen. Die Sozialdienstmitarbeiter seien im Umgang mit renitenten, unzufriedenen und fordernden Personen jedoch erfahren und besonders geschult. Sie hätten gewusst, dass man keine Angst vor einem physischen Angriff seitens des Beschuldigten haben musste. Dies zeige sich insbesondere aus den internen Journaleinträgen des Sozialdienstes, aber auch aufgrund der Historie zwischen dem Sozialdienst und dem Beschuldigten. Bereits im Jahre 2017 sei der Ton des Beschuldigten gegenüber dem Sozialdienst Thema gewesen. Trotz Involvierung verschiedener Behörden sei man aber schliesslich zum Schluss gekommen, dass keine Drittgefährdung vom Beschuldigten ausgehe. Die damaligen Gefährdungsmeldungen seien unbegründet gewesen. Der Beschuldigte habe bereits damals keine Gewalt ausgeübt oder konkrete Handlungen umgesetzt. Spätestens ab diesem Zeitraum (2017/2018) sei dem Sozialdienst D._____ folglich bewusst gewesen, dass keine Gefahr vom Beschuldigten ausgehe, sondern er einfach eine besondere und auffällige Wortwahl habe (oberinstanzliches Plädoyer Verteidigung vom 24. Oktober 2025: pag. 661).

Auch zur Beantwortung der Frage, wie die Mitarbeitenden der Gemeinde D._____ und C._____ die eingangs dargelegten Äusserungen des Beschuldigten auffassten, ist die E-Mail vom 10. Februar 2020 nicht gesondert anzuschauen, sondern es ist auch zu eruieren, was vorgängig vorgefallen ist. So schrieb der Beschuldigte in der E-Mail vom 10. Februar 2020 selber, dass er bereits *mehrfach* ausgeführt habe, dass sonst die Anwendung von Art. 17 StGB blühe (pag. 14).

In einem Brief ans Regierungsstatthalteramt ._____ (Eingang am 23. Oktober 2017) mit dem Titel «Situationsbericht Sozialdienst D._____ / IV-Antrag» legte der Beschuldigte seine Geschichte und seine Sicht auf die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst D._____ dar (pag. 256 ff.). Er schrieb u.a., dass er C._____, als diese noch persönlich für ihn zuständig gewesen sei, während fast jedem Gespräch davongelaufen sei, «weil ich ob ihrer Provokationen das Bedürfnis

verspürte zuzuschlagen!!! Ich habe noch nie eine Frau geschlagen, habe auch nicht die Absicht dies je zu tun, und will nach Möglichkeit verhindern, dass diese Hassverbrecherin den Anfang macht!» (pag. 268). Ebenfalls schrieb er, dass er im November 2016 zum ersten und letzten Mal in seinem Leben Suizidgedanken gehabt habe, was ihn dazu veranlasst habe, sich ins Kriseninterventionszentrum des O._____ (Spital) einweisen zu lassen. Er hielt fest: «Mir wurde – natürlich zu spät – klar dass ich mittlerweile dank Frau C._____’s Machenschaften sowie die ihrer Mitverschwörer, noch ganz andere Probleme habe als «nur» wirtschaftliche und finanzielle. Bereits seit Sommer 2013 – das wurde mir so, auch erst kürzlich bewusst – frage ich mich beinahe täglich, warum ich nicht zum Sozialdienst fahre und die Scheisse aus dieser Hassverbrecherin rausprügle!!!» (pag. 269). Er habe sich ertappt, wie er neben der juristischen Aufarbeitung nach alternativen Möglichkeiten suche. Absichtliche Beleidigungen sowie ehrverletzende Äusserungen hätten nicht gefruchtet. Weiter führte der Beschuldigte aus: «Daher beschäftige ich mich mit dem Gedanken meinerseits eine leichte Straftat zu begehen. in Form einer Ohrfeige oder so ähnlich. In dem Fall kriege ich – wenn überhaupt – höchstens 6 Monate bedingt, abzüglich mildernder Umstände, und die C._____ sowie Ihre Mitverschwörer dürften schätzungsweise 6 Jahre sitzen!!! Soweit bin ich allerdings noch nicht. Ich sehe noch immer legale Möglichkeiten! Nichts desto trotz müssen die Sozialdienst-MitarbeiterInnen jetzt endlich einsehen, dass das Fass randvoll ist. **Ich weiss wirklich nicht, was passiert wenn mir diese C._____, oder ein/e andere/r dieser Hassverbrecher noch ein einziges Mal dummdreist in’s Gesicht lügt!** Der Bogen ist zigfach überspannt! Es ist genug! Aus, Schluss, fertig! Es erträgt **rein gar nichts mehr** von diesen Verbrechern!!! Keine Lügen, keine Tatsachenverdrehungen, keine Anschuldigungen, keine Drohungen, keine Unterstellungen, keine Polemiken, NICHTS! Die haben nur noch PERFEKTE ARBEIT abzuliefern, und das natürlich wie immer RÜCKWIRKEND!» (pag 271; Hervorhebungen im Original).

Die Mitarbeitenden des Sozialdienstes D._____ hatten in der Folge Angst vor dem Beschuldigten, wie die Journaleinträge des Sozialdienstes D._____ vom 11. Dezember 2017 bis zum 21. Dezember 2017 zeigen (pag. 247 f.). Diesen ist zu entnehmen, dass der Sozialdienst D._____ Ende 2017 aufgrund der Schreiben und der E-Mails des Beschuldigten die Kantonspolizei Bern, die KESB und die behandelnde Psychologin des Beschuldigten kontaktierte. Die Kantonspolizei kam indes zum Schluss, dass es (noch) zu wenig Material für eine Festnahme und eine Vorführung beim Notfallpsychiater gebe (pag. 247). Auch die KESB sah ihrerseits keine Handhabe für eine Fürsorgerische Unterbringung. Der E-Mail des Bereichsleiters, P._____, an C._____ vom 12. Dezember 2017 ist sodann zu entnehmen, dass dieser der behandelnden Psychologin des Beschuldigten mitteilte, dass viele Mitarbeiter Angst vor dem Beschuldigten hätten und die Polizei da gewesen sei, eine Einweisung aufgrund der zu wenig konkreten Gefahrenandrohung aber nicht möglich sei. Die Psychologin gab damals an, der Beschuldigte komme wöchentlich zu ihr und sei krankheitseinsichtig (pag. 247 f.).

Trotz der Einschätzungen der Kantonspolizei Bern, der KESB und der Psychologin bat P._____ mit E-Mail vom 15. Dezember 2017 die Polizei darum, beim Beschuldigten vorbeizugehen und diesem mitzuteilen, dass sein Verhalten nicht ak-

zeptabel sei (pag. 249). Dem gleichentags verfassten Eintrag von C._____ ist zudem Folgendes zu entnehmen: «**Wieder ein Eingang eines Drohbriefes**, und eine E-Mail. Herr A._____ will nun Phase 2 + 3 seines Plan C's lancieren. Was meint er damit? Wer übernimmt die Verantwortung? Ich meinerseits mache heute eine Gefährdungsmeldung an die KESB.» (pag. 250; Hervorhebungen im Original). Aufgrund dieses Drohbriefes und weiterer «unangenehmer Mails» an einige Mitarbeitende des Sozialdienstes fragte P._____ am 18. Dezember 2017 bei der Kantonspolizei Bern nach dem Stand der Dinge (pag. 250). Die kurz darauf verfasste E-Mail von P._____ an das Personal vom 21. Dezember 2017 enthält unter anderem folgenden Wortlaut: «Herr A._____ setzte seine Drohungen nicht um, was darauf hindeutet, dass die Psychiaterin und Psychologin in ihrer Einschätzung richtig liegen, dass von ihm grundsätzlich keine Drittgefährdung ausgeht. Wir warten jetzt ab, wie die KESB auf unsere Gefährdungsmeldung, die wir diese Woche abschickten, vorzugehen gedenkt. Wir bleiben am Ball und informieren selbstverständlich nach Bedarf. Für das Schalterpersonal gilt nach wie vor: Die erste Tür muss ihm geöffnet werden, die zweite Tür nicht. Es ist die Leitung zu kontaktieren, im Notfall die Polizei Nr. 117.» (pag. 252).

Aus den Journaleinträgen des Sozialdienstes D._____ vom 3. Januar 2018 bis zum 10. Januar 2018 wird sodann ersichtlich (pag. 241 ff.), dass die Kantonspolizei Bern vor den Festtagen 2017/2018 tatsächlich beim Beschuldigten zu Hause vorsprach und diesem unmissverständlich zu verstehen gab, dass es für ihn Konsequenzen haben werde, falls er in Betracht ziehe, konkrete Drohungen oder Taten umzusetzen. Dieser habe sich den Polizisten gegenüber ruhig und anständig verhalten, sei aber im Gespräch immer wieder abgeschweift (E-Mail vom 27. Dezember 2017 Kantonspolizist Q._____ an P._____: pag. 241).

Kurz vor der E-Mail vom 10. Februar 2020, die Auslöser für die Strafanzeige gegen den Beschuldigten war, meldete sich der Beschuldigte mit dem bereits erwähnten Schreiben vom 27. Januar 2020 beim Abteilungsleiter Soziales der Gemeinde D._____, I._____, und enervierte sich u.a. über die Grundbedarfskürzung seiner Sozialhilfe für den Monat Februar 2020 sowie über C._____. Weiter wies er darauf hin, dass C._____ «längstens in der JVA einsitzen müsste! [...] Sollten sich sowohl die Gemeinde als auch die zuständigen Justizbehörden weigern, mir diese Frau ein für allemal vom Hals zu schaffen, und sollte sie mich erneut belästigen, werde ich selber berechtigt (Art. 17 StGB) und auch genötigt sein entsprechend zu Handeln. Gewarnt habe ich sie mehr als nur oft genug!» (pag. 216). Weiter führte er im Zusammenhang mit verschiedentlichen Kosten, Einkommensausfällen etc. aus, dass er alles einklagen und bis dahin keinerlei Auflagen und Forderungen des Sozialdienstes erfüllen werde. Sodann hielt er fest: «Sollte dies zu erneuten Drohungen, Anfeindungen, Mobbing, Kürzungen zwecks Strafvereitelung, was auch immer Ihnen einfällt – führen, greift ebenfalls Art. 17 StGB. Auch ich als vorsätzlich, ohne eigenes Verschulden generierter Sozialhilfe-Empfänger, habe das Recht mich selber, meine Tätigkeiten und meine Einkommen, mit allen angemessenen Mitteln gegen Kriminelle wie z.B. C._____ zu verteidigen! Schreiben Sie sich hinter die Ohren: wenn mir nur die Optionen bleiben 1. mich nochmal 10 Jahre von einer hirnamputierten Gemeindeverwaltung mobben zu lassen, oder 2. Die Vorgänge zu beschleunigen in dem ich eine bedingte Freiheitsstrafe riskiere

(abzüglich mildernder Umstände en gros) weil ich ein paar Backpfeifen verteile; wähle ich Variante 2!» (pag. 217).

Und schliesslich enthält die besagte E-Mail vom 10. Februar 2020 des Beschuldigten an H._____ von der Einwohnergemeinde D._____ und weitere Empfänger (pag. 14 ff.) verschiedene Erwähnungen von C._____ (im Total 17 Mal). Auch die «Drecksbehörde» wird dreimal erwähnt, wobei hiermit der Sozialdienst D._____ gemeint sein dürfte (pag. 14 ff., Einleitung und Ziff. 4 und 7). Sodann schrieb der Beschuldigte, die eingangs dargelegten Zeilen, welche der besseren Übersicht halber sogleich noch einmal zitiert werden (pag. 14 ff., Hervorhebungen im Original): «Ich warne hiermit ihre Drecksbehörde ebenso aus- wie nachdrücklich davor, irgend etwas zu tun bzw. zu unterlassen welches die Wahrnehmung derartiger Einsätze, sowie die Generierung der entsprechenden Einkommen, jemals wieder in irgend einer Form be- oder verhindert! Dass Ihnen andernfalls die Anwendung von Art. 17 StGB blüht, habe ich bereits mehrfach ausgeführt. Die Reisespesen nach L._____ (Ort) finanziert Ihre «Behörde», soweit die Kosten nicht durch M._____ (Verband) selber getragen werden....**Es stand Ihnen NIE, und steht Ihnen nach wie vor definitiv nicht zu, irgend etwas zu unternehmen, um derlei Arbeitseinsätze zu verhindern!!!**». Ferner bin ich [...] zu einem Bewerbungsgespräch/Meeting [...] eingeladen, welches in N._____ (Ort) statt findet. Da ich [...], bezahlt Ihre Drecksbehörde die vollen SBB-Reisespesen ._____ re-tour. [...] Auch hier warne ich ausdrücklich davor, irgend etwas zu veran- bzw. zu unterlassen, um die Wahrnehmung dieses Termins zu be- oder verhindern!» (pag. 14 f.). Und in Ziffer 7 seiner E-Mail führte der Beschuldigte aus: «Sollte mich Ihre Drecksbehörde nochmals in dieselbe Situation bringen, wie's Frau C._____ in den Jahren 2015/16 getan hat, werde ich auf diese missbräuchliche, erpresserische Administrativgewalt, mit massiver Gegengewalt reagieren, wie dies durch das StGB legitimiert wird.» (pag. 16).

Aufgrund dieser E-Mail vom 10. Februar 2020 lud der Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit D._____, R._____, den Beschuldigten zu einem «Konfrontationsgespräch» am 14. Februar 2020 ein; diesem blieb der Beschuldigte jedoch fern (Anzeigerapport vom 11. März 2020: pag. 4 «Konfrontationsgespräch mit der Gemeinde D._____»; pag. 18 f.). Daraufhin reichte R._____ am 14. Februar 2020 eine Gefährdungsmeldung bei der KESB ._____ ein. In dieser führte er aus, er könne nicht ausschliessen, dass der Beschuldigte eine Gefährdung für die Leiterin der Sozialhilfe oder weitere involvierte Personen darstelle (pag. 35). Der Einsatzleiter der Kantonspolizei Bern sah im Beschuldigten ebenfalls eine ernstzunehmende Gefahr (siehe Anzeigerapport vom 11. März 2020: pag. 6 «Schlussbemerkung») und reichte von seiner Seite her ebenfalls eine Gefährdungsmeldung bei der KESB ein (pag. 9 ff.).

Die dargelegte Historie zeigt auf, dass die Mitarbeiter des Sozialdienstes D._____ sowie auch übrige Behördenmitglieder, wie der Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit D._____ oder der involvierte Einsatzleiter der Kantonspolizei Bern, die Äusserungen des Beschuldigten jeweils ernst nahmen und diese bei den Mitarbeiter des Sozialdienstes sowie auch bei C._____ grosse Bedenken und Ängste auslösten. Dies gilt sowohl für den Vorfall im Jahr 2017/2018 als auch für

die E-Mail des Beschuldigten vom 10. Februar 2020, wie anhand den übermittelten Gefährdungsmeldungen und den internen Journaleinträgen erkannt werden kann.

Diese Erkenntnis wird von den Aussagen von C._____ untermauert. In ihrer polizeilichen Einvernahme vom 12. Februar 2020 gab sie an, dass sie seit diesem Vorfall [gemeint ist die E-Mail vom 10. Februar 2020] die Türe zu Hause immer abschliesse. Sie fürchte manchmal auch um die Sicherheit ihrer Angestellten. Sie fühle sich bedroht und es sei eine belastende Situation (polizeiliche Einvernahme C._____ vom 12. Februar 2020: pag. 138 Z. 117 ff.). Auf Vorhalt der Ausführungen des Beschuldigten in der E-Mail vom 10. Februar 2020 «Ich habe Frau C._____ bereits vor geraumer Zeit ausdrücklich untersagt, mich jemals wieder aussergerichtlich zu belästigen. Sollte sie sich noch immer nicht ausnahmslos daran halten, werde ich nach Eingang ihres nächsten Lügenpamphletes ebenfalls entsprechend reagieren.», erklärte C._____, sie fände dies bedenklich und sehr bedrohend (polizeilichen Einvernahme C._____ vom 12. Februar 2020: pag. 138 Z. 121 ff.).

Dass die Äusserungen des Beschuldigten in der E-Mail vom 10. Februar 2020 bei ihr Angst um sich selbst und ihre Mitarbeitenden auslösten, wiederholte C._____ in ihrer Einvernahme anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 21. Februar 2024. Sie gab an, sie habe die E-Mail vom 10. Februar 2020 von H._____ weitergeleitet erhalten. Diese E-Mail habe sie betroffen gemacht. Sie habe nicht gewusst, wie es eskaliere. Am Schalder habe man geschaut, wie man verhindern könne, dass etwas passiere. Sie hätten wirklich Angst gehabt (erstinstanzliche Einvernahme C._____ vom 21. Februar 2024: pag. 457 Z. 27 ff.). Sie habe ein Telefonat von einer Person vom Regierungsstatthalteramt erhalten, dass ein Schreiben vom Beschuldigten eingegangen sei und sie wirklich aufpassen sollten. Dieses Schreiben habe sie nicht gesehen oder erhalten (erstinstanzliche Einvernahme C._____ vom 21. Februar 2024: pag. 457 Z. 231 f. und pag. 458 Z. 1 ff.). Sie habe Angst gehabt, weil die Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten seit Jahren nicht wirklich gut verlaufen sei, sie hätten viele E-Mails erhalten (pag. 457 Z. 35 ff.). An einen physischen Angriff ihr gegenüber habe sie eher nicht gedacht. Sie habe eher Angst für das Team am Schalder gehabt. Es habe ein Angstklima geherrscht (pag. 458 Z. 8 ff.). Sie selber sei durch eine Sicherheitstüre abgegrenzt gewesen und ohne Termin hätte niemand zu ihr kommen können. Aber für die Leute am Schalder habe sie Angst gehabt, weil sie für diese verantwortlich gewesen sei (pag. 458 Z. 12 ff.). Da sie meistens die Letzte gewesen sei, die das Haus verlassen habe, habe sie nicht gewusst, ob draussen etwas passiere. Sie habe also draussen, als sie alleine gewesen sei, eine Zeitlang Angst gehabt (pag. 459 Z. 7 ff.). Es habe Zeiten gegeben, da habe sie zu Hause bewusst die Türe abgeschlossen (pag. 458 Z. 26 ff.).

Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte sie ihre früheren Aussagen, wonach ein Angstklima geherrscht und sie um die Sicherheit ihrer Mitarbeiter am Schalder gefürchtet habe, wobei sie weiter ausführte, dass sie sich für diese verantwortlich gefühlt habe, vor allem auch für die Sozialversicherungsfrau. Diese habe im Gebäude vis-à-vis gearbeitet und dort sei kein gesicherter Eingang gewesen (oberinstanzliche Einvernahme C._____ vom 24. Oktober 2025: pag. 648

Z. 18 ff. und 26 ff.). Auf die Frage, was die E-Mail des Beschuldigten bei ihr und den Mitarbeitern der Gemeinde D._____ ausgelöst habe, führte sie sodann aus, es sei schon vorher eine lange Geschichte gewesen. Irgendwo sei der Punkt erreicht, wo man Stopp sagen müsse. Sie sei mehrfach durch lange E-Mails bei der ganzen Gemeinde und bei allen Gemeinderäten angeschuldigt worden. Sie könne dies wegstecken, aber irgendwann sei genug gewesen. Sie habe sich dann auch bedroht gefühlt. Wenn sie abends rausgegangen sei, habe sie nie gewusst, ob jetzt etwas passiere oder nicht. Es sei kumulativ mit der ganzen jahrelangen Geschichte gewesen (oberinstanzliche Einvernahme C._____ vom 24. Oktober 2025: pag. 648 Z. 9 ff.).

Für die Kammer ist mit dem Wortlaut in der E-Mail vom 10. Februar 2020, den genannten weiteren Unterlagen und gestützt auf die Aussagen von C._____ beweismässig erstellt, dass letztgenannte sowie die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ die Äusserungen des Beschuldigten in der E-Mail vom 10. Februar 2020 als Androhung von physischer Gewalt auffassten und dadurch in Angst und Schrecken versetzt wurden. So zeigt sich aus den genannten Aktenstücken, dass der Beschuldigte bereits gegen Ende 2017 / Anfang 2018 körperliche Gewalt ins Spiel brachte, was die Mitarbeiter des Sozialdienstes D._____ dazu brachte, die Polizei einzuschalten und eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einzureichen. Auch das Schreiben vom 27. Januar 2020 enthält Hinweise auf körperliche Gewalt und ist in einem drohenden Unterton mit Hinweis auf Art. 17 StGB geschrieben. Dass C._____ durch das Nachdoppeln des Beschuldigten mit der E-Mail vom 10. Februar 2020 Angst um sich und vor allem um ihre Mitarbeiter hatte, ist für die Kammer verständlich und nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr als die E-Mail – wie von C._____ anlässlich der Berufungsverhandlung dargelegt – kumulativ zu der bereits jahrelangen andauernden schwierigen Beziehung zwischen dem Sozialdienst D._____ und dem Beschuldigten hinzu. Dass der vorliegend fraglichen E-Mail mit Blick auf die Historie aber besonderes Gewicht zukommt und geeignet war C._____ und die Mitarbeiter des Sozialdienstes in Angst zu versetzen, zeigt sich insbesondere anhand ihrer differenzierten Aussage, wonach sie die zahlreichen, langen E-Mail des Beschuldigten und seine Anschuldigungen wegstecken könne, mit dieser E-Mail sei man jedoch an einem Punkt angelangt, an dem es genug gewesen sei und man Stopp sagen musste. Entgegen der Ansicht der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung ging die E-Mail gerade nicht im Grundrauschen der Geschichte zwischen dem Beschuldigten und dem Sozialdienst D._____ unter, sondern stach hervor.

Der Verteidigung kann ebenfalls nicht gefolgt werden, wenn sie vorbringt, die Gemeindemitarbeiter hätten spätestens ab dem Vorfall im Jahr 2017/2018 gewusst, dass der Beschuldigte keine physische Gewalt anwenden würde. Nur, weil der Beschuldigte seine Drohungen Ende 2017 bis anhin nicht in die Tat umgesetzt hatte, konnten sich die C._____ und die Mitarbeiter der Gemeinde nicht in Sicherheit darüber wiegen, dass er auch dieses Mal seinen Worten keine Taten folgen lassen würde, zumal er im Gegensatz zu der Jahreswende 2017/2018 nicht mehr psychologisch betreut war (staatsanwaltliche Einvernahme Beschuldigter vom 10. Juni 2020: pag. 116 f. Z. 82 ff. und pag. 118 Z. 147 ff.; erstinstanzliche Einvernahme vom 21. Februar 2024: pag. 455 Z. 37 f.). Gerade auch mit Blick auf die von

C._____ erwähnte Sozialversicherungsfrau, welche ohne gesicherten Eingang auskommen musste, war es unabdinglich die Äusserungen des Beschuldigten ernst zu nehmen. Die Situation zwischen dem Beschuldigten und der Gemeinde D._____ spitzte sich über die Jahre denn auch immer weiter zu. Auch vor diesem Hintergrund erscheint nachvollziehbar, dass die Mitarbeiter des Sozialdienstes eine allfällige physische Gewalt durch den Beschuldigten fürchteten. Überdies zeigen die auf die E-Mail vom 10. Februar 2020 erfolgten Gefährdungsmeldungen des Abteilungsleiters Öffentliche Sicherheit D._____ und des Einsatzleiters der Kantonspolizei Bern auf, dass die Äusserungen des Beschuldigten auch von Personen, die sich den Umgang mit (noch) schwierigeren Klienten gewohnt sind, als ernstzunehmend eingestuft wurden.

Der Beschuldigte gab demgegenüber an, er habe nie physische Gewalt anwenden wollen und die Behörden hätten das gewusst oder wissen müssen, und der Bezug auf den Notwehrartikel beziehe sich z.B. auf Strafanzeigen oder ein solch gefaktes Mail, um ein Verfahren anzustreben (erstinstanzliche Einvernahme vom 21. Februar 2024: pag. 452 Z. 25 ff., 34 f. und 39 f.). Auch seine Äusserungen im Schreiben ans Regierungsstatthalteramt (Eingang am 23. Oktober 2017) aus dem Jahr 2017 seien mehr oder weniger satirisch gemeint. Er habe sich betont humoristisch geäussert (erstinstanzliche Einvernahme vom 21. Februar 2024: pag. 454 Z. 24 ff.). Damit in Übereinstimmung bestritt er auch anlässlich der Berufungsverhandlung, dass Frau C._____ oder die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ Angst vor ihm gehabt hätten (oberinstanzliche Einvernahme vom 24. Oktober 2025: pag. 656 Z. 10 ff. und 27 ff.). Er gab aber anlässlich der Berufungsverhandlung in Zusammenhang mit dem von ihm im Schreiben vom 27. Januar 2020 erwähnten Art. 17 StGB auch zu Protokoll: «Hinzukommt, Frau Gerichtspräsidentin, wenn ich Ihnen gegen das Schienbein trete, begehe ich eine Straftat, wenn ich Ihnen gegen das Schienbein trete, um zu verhindern, dass Sie mich mit einem Messer angreifen, bin nicht ich derjenige, der die Straftat begeht.» (pag. 657 Z. 25 ff.). Dies zeigt, dass ihm die Bedeutung von Art. 17 StGB bekannt war und dass ihm bewusst war, dass er mit Gewalt drohte.

Die genannten Aussagen des Beschuldigten ändern nichts daran, wie die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ bzw. die Mitarbeiter des Sozialdienstes und C._____ das Verhalten des Beschuldigten und seine Äusserungen in der E-Mail vom 10. Februar 2020 auffassten. Sie konnten sich nicht sicher wissen, ob der Beschuldigte seine Drohungen nicht doch in die Tat umsetzen würde und mussten aufgrund der oben genannten Ausführungen davon ausgehen, dass der Beschuldigte seine Drohungen verwirklichen könnte. Für die Kammer ist deshalb erstellt, dass die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ und C._____ durch die Äusserungen des Beschuldigten in der E-Mail vom 10. Februar 2020 in Angst und Schrecken versetzt wurden.

10.4 Erstellter Sachverhalt

Die Kammer erachtet folgenden Sachverhalt als erstellt:

Der Beschuldigte war Sozialhilfeempfänger bei der Gemeinde D._____. und er-bost über die Vorgehensweise der dortigen Bereichsleiterin C._____. Der Be-schuldigte schrieb am 10. Februar 2020 eine E-Mail an H._____ von der Ge-meinde D._____ sowie an weitere sieben Personen, welche zum Teil bei der Gemeinde D._____ oder beim Regierungsstatthalteramt _____ arbeiteten. Die E-Mail versandte er nicht direkt an C._____, ihr wurde die E-Mail aber wei-tergeleitet. In der E-Mail kündigte er an, auf die Administrativgewalt der Behörde mit «massiver Gegengewalt» zu reagieren, wie dies durch das StGB legitimiert werde. Damit wollte er die Mitarbeiter dazu bringen, Unterstützung zu erhalten, um eine Arbeitsstelle zu finden, wie er sich dies vorstellte. Bei den Forderungen des Beschuldigten an die Gemeinde D._____ handelte es sich gemäss seinen Schreiben und seinen E-Mails um verschiedene Sachen wie die Übernahme von Reisespesen, das Ausstellen von Arbeitszeugnissen oder die vorbehaltlose Aus-zahlung von Sozialhilfe. Diese Forderungen hatten zumindest nach den Vorstellun-gen des Beschuldigten einen Zusammenhang mit der Stellensuche. Mit seinen Forderungen wollte er die Unterstützung der Sozialhilfe nach seinen Vorstellungen und er ging davon aus, dass er eine Arbeitsstelle erhalten würde, wenn ihn die Gemeinde D._____ nach seinen Vorstellungen unterstützte.

Die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ und C._____ fassten die Äusserun-gen des Beschuldigten in der E-Mail vom 10. Februar 2020 als Androhung von physischer Gewalt auf und wurden durch diese in Angst und Schrecken versetzt. Sie kamen jedoch den Forderungen des Beschuldigten nicht nach.

Die auf die E-Mail vom 10. Februar 2020 erfolgten Gefährdungsmeldungen des Ab-teilungsleiters Öffentliche Sicherheit D._____ und des Einsatzleiters der Kan-tonspolizei Bern zeigen zudem, dass die E-Mail auch von Personen, die sich den Umgang mit schwierigeren Klienten gewohnt sind, als ernstzunehmend eingestuft wurde.

III. Rechtliche Würdigung

11. Rechtliche Grundlagen zu Art. 285 Ziff. 1 StGB

Der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift.

Für die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vor-instanz verwiesen werden (pag. 522 ff.; S. 19 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbe-gründung). Teils wiederholend, teils ergänzend ist auf das Folgende hinzuweisen:

Art. 285 Ziff. 1 StGB besteht aus drei Tatbestandsvarianten: Der Hinderung einer Amtshandlung mit Gewalt oder Drohung, der Nötigung zu einer Amtshandlung mit Gewalt oder Drohung und dem tätlichen Angriff während einer Amtshandlung (HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 4 zu Art. 285). Unter Amtshandlung wird jede Handlung innerhalb der Amtsbefugnisse der Beamten bzw. der Behörde verstanden, wobei es sich um eine hinreichend konkrete Amtshandlung handeln muss (HEIMGARTNER, a.a.O., N 9 f. zu Vor Art. 285).

Neben physischer Gewalt ist das psychische Zwangsmittel der Drohung tatbestandsmässig. Gemäss herrschender Lehre und Praxis ist das Tatbestandsmerkmal der Drohung trotz der unterschiedlichen Formulierung auf dieselbe Weise wie dasjenige der «Androhung eines ernstlichen Nachteils» bei der Nötigung auszulegen. Gemäss der Praxis zu Art. 181 StGB muss die Androhung geeignet sein, einen besonnenen Beamten in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen. Als Beispiel ist die implizite Androhung von Gewalt mit den Worten «Dann komme ich nach Bern und behüte Sie Gott, dass Sie nicht da sind. Dann starte ich durch» zu nennen (vgl. zum Ganzen HEIMGARTNER, a.a.O., N 10 f. zu Art. 285). Die Drohung der Verübung eines Vergehens oder Verbrechens gegen Leib und Leben ist regelmässig geeignet, einem Opfer seinen Willen aufzuzwingen (DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 40 zu Art. 181). Die Erzeugung eines psychischen Ausnahmezustandes beim Opfer wie etwa Panik oder Angstlähmung ist hingegen nicht vorausgesetzt (DELNON/RÜDY, a.a.O., N 26 zu Art. 181). Unwesentlich ist es, ob der Drohende seine Drohung ernst meint, ob er zur Verwirklichung des angedrohten Übels überhaupt in der Lage wäre oder ob er sich zur Drohung sonstwie einer Täuschung bedient. Entscheidend ist, dass die Drohung als ernst gemeint in Erscheinung tritt (DELNON/RÜDY, a.a.O., N 30 zu Art. 181; DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 18 zu Art. 180).

Bei der Tatbestandsvariante der sog. Beamtennötigung zwingt der Täter die Amtsperson zur Vornahme einer Amtshandlung, d.h. er bewirkt diese durch den Amtsträger gegen dessen Willen. Es bleibt unerheblich, ob diese rechtmässig oder unrechtmässig ist. Selbst wenn die Amtsperson zu deren Vornahme verpflichtet gewesen wäre, ist eine diesbezügliche Nötigung somit grundsätzlich tatbestandsmässig. Auch die Nötigung muss mit den Mitteln der Gewalt oder Drohung erfolgen. Der tatbestandsmässige Erfolg liegt in der Vornahme der Amtshandlung durch den Amtsträger (HEIMGARTNER, a.a.O., N 12 zu Art. 285).

Der subjektive Tatbestand setzt Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Bei der ersten und zweiten Tatbestandsvariante muss die Handlung des Täters mit Wissen und Willen um die möglicherweise hindernde bzw. nötigende Wirkung erfolgen (HEIMGARTNER, a.a.O., N 23 zu Art. 285).

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Tatbestandsmässigkeit die Rechtswidrigkeit bei der Beamtennötigung noch nicht indiziert. Diese muss gemäss herrschender Lehre und Praxis wie bei Art. 181 StGB positiv begründet werden. Dazu sind dieselben Regeln anzuwenden. Denen zufolge ist eine Nötigung grundsätzlich rechtswidrig, wenn der Zweck oder das Mittel unerlaubt sind. Dasselbe gilt, wenn

Zweck und Mittel erlaubt sind, aber die Benutzung dieses Mittels zum angestrebten Zweck unverhältnismässig, rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Die Prinzipien können in der Regel lediglich bei der Beamtennötigung mittels Drohung zur Rechtfertigung der Tat führen, da die Gewalt grundsätzlich ein unerlaubtes Mittel darstellt. Keine rechtswidrige Nötigung stellt auch die Androhung von Rechtsbehelfen dar, im Falle, dass der Amtsträger eine bestimmte Amtshandlung nicht vornehme (HEIMGARTNER, a.a.O., N 13 zu Art. 285).

12. **Strafbarkeit des Versuchs**

Beim Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB handelt es sich um ein Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB), womit der Versuch strafbar ist.

Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Die Strafbarkeit des Versuchs setzt somit in subjektiver Hinsicht den Tatentschluss voraus, welcher wie beim vollendeten Delikt den Vorsatz sowie gegebenenfalls weitere subjektive Unrechtselemente umfassen muss (NIGGLI/MAEDER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 2 zu Art. 22 StGB).

In objektiver Hinsicht muss der Täter zum Beginn der Tatausführung geschritten sein. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts umfasst der Beginn der Tatausführung jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (NIGGLI/MAEDER, a.a.O., N 10 zu Art. 22 StGB).

Ein vollendeter Versuch liegt vor, wenn die strafbare Tätigkeit zu Ende geführt wird, aber der tatbestandsmässige Erfolg nicht eintritt. Die Abgrenzung des vollendeten vom unvollendeten Versuch ist auf der Grundlage des konkreten Tatplans vorzunehmen. Es ist zu fragen, ob der Täter alle Voraussetzungen geschaffen hat, die nach seinem Plan zum Eintritt des Erfolges hätten führen sollen. Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen (Art. 23 Abs. 1 StGB; BGer 6B_1206/2016 vom 16. Mai 2017 E. 2.1).

13. **Subsumtion**

Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei den Mitarbeitern der Gemeinde D._____ und C._____ um Beamte nach Art. 110 Abs. 3 StGB handelt.

Gemäss Beweisergebnis wollte der Beschuldigte die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ dazu bringen, Unterstützung zu erhalten, um eine Arbeitsstelle zu finden, wie er sich dies vorstellte. Bei den Forderungen des Beschuldigten an die Gemeinde D._____ handelte es sich um verschiedene Sachen wie die Über-

nahme von Reisespesen, das Ausstellen von Arbeitszeugnissen oder die vorbehaltlose Auszahlung von Sozialhilfe. Diese Forderungen liegen somit innerhalb der Amtsbefugnisse der Mitarbeiter der Gemeinde D._____.

Dem Beweisergebnis ist weiter zu entnehmen, dass die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ und C._____ die Äusserungen des Beschuldigten in der E-Mail vom 10. Februar 2020 als Androhung von physischer Gewalt auffassten und dadurch in Angst und Schrecken versetzt wurden. Auch wenn es sich bei ihnen um Personen handelte, die in ihrer täglichen Arbeit mit herausfordernden und schwierigen Klienten zu tun haben, sind die Äusserungen des Beschuldigten in der E-Mail vom 10. Februar 2020 zusammen mit seinen Äusserungen in früheren E-Mails und Schreiben, in welchen er – wie aufgezeigt (vgl. E. 10.3 hiervor) – teilweise ebenfalls bereits physische Gewalt ins Spiel brachte, geeignet, selbst einen besonnenen Beamten in der Lage der Betroffenen gefügig zu machen. Dies wird zusätzlich von den Gefährdungsmeldungen des Abteilungsleiters Öffentliche Sicherheit D._____ und des Einsatzleiters der Kantonspolizei Bern untermauert.

Der Verteidigung kann demgegenüber nicht gefolgt werden, soweit sie vorbrachte, dass sich aufgrund des offenen Adressatenkreises niemand von der Drohung des Beschuldigten angesprochen oder dazu genötigt gefühlt habe, die angeblich geforderte Amtshandlung vorzunehmen. Infolgedessen könne auch die von der Rechtsprechung und Lehre geforderte Intensität der Drohung nicht bejaht werden (pag. 661). Sie erkennt, dass sowohl aus der E-Mail vom 10. Februar 2020 als auch aus deren Zusammenhang mit zahlreichen früheren Schreiben und E-Mails unmissverständlich hervorgeht, an wen sich die von ihm ausgesprochene Drohung richtete und von wem er die Erfüllung seiner Forderungen verlangte. Der offene Adressatenkreis vermag folglich nichts daran zu ändern, dass sich C._____ und die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ vom Beschuldigten nicht bedroht gefühlt haben. Davon ausgehend vermag der offene Adressatenkreis denn auch die Intensität der Drohung nicht zu schmälern. Vielmehr zeigen die Reaktionen der Personen, die von der E-Mail erfuhren, wie R._____, der den Beschuldigten daraufhin zu einem Konfrontationsgespräch aufbot oder die Person des Regierungsstatthalteramtes, die sich telefonisch bei C._____ mit dem Hinweis meldete, dass sie aufpassen solle, das Gegenteilige auf.

Bezüglich der Intensität der Drohung kann im Übrigen auch auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, Diese lauten wie folgt (pag. 525; S. 22 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte hat den Mitarbeitenden der Gemeinde D._____ explizit mit «massiver Gegengewalt» und der Begehung einer Straftat (in Notwehr) gedroht. Dass der Beschuldigte mit «massiver Gegengewalt» nicht nur «psychische Gewalt» oder ähnlich meinte, zeigte dieser bereits mit der E-Mail vom 23. Oktober 2017, in welchem er explizit physische Gewalt ins Spiel brachte. Er stellte auch in den Raum, die Strafklägerin zu verprügeln. Für das Gericht sind die vorgeworfenen Drohungen des Beschuldigten in diesem Kontext mithin hinreichend intensiv, um Angst bei den Betroffenen auszulösen und grundsätzlich auch geeignet, um einen Mitarbeitenden des Sozialdiensts resp. der Gemeinde gefügig zu machen. Der Beschuldigte kann sich in Anbetracht der selbst beschriebenen Aggravation

(legale Mittel reichen nicht mehr, Ohrfeige bzw. Prügel notwendig) zudem nicht darauf berufen, dass er bisher nicht als gefährlich eingeschätzt wurde.

Es ist für die rechtliche Würdigung sodann unwesentlich, ob der Beschuldigte seine Drohung ernst meinte und ob er diese in die Tat umsetzen wollte. Entscheidend ist, dass die Mitarbeiter des Sozialdienstes D._____ und C._____ die Drohung als ernst gemeint auffassten, was sie auch taten. Die Äusserungen des Beschuldigten in seiner E-Mail erreichen somit diejenige Intensität, die nötig ist, um das Drohungselement von Art. 285 Ziff. 1 StGB zu erfüllen.

Die Verteidigung machte geltend, der Beschuldigte habe nicht vorsätzlich gehandelt. Dieser habe die Abläufe im Sozialdienst gekannt und habe deswegen gewusst, dass er keine Unterstützung oder anderweitige Behandlung durch die Mitarbeiter erhalten werde (oberinstanzliches Plädoyer Verteidigung vom 24. Oktober 2025: pag. 661). Dieser Argumentation kann die Kammer nicht folgen. Der Beschuldigte schrieb die E-Mail vom 10. Februar 2020 direktvorsätzlich. Mit seinen Äusserungen wollte er die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ und C._____ dazu bringen, seine Forderungen zu erfüllen. Indem er seine Forderungen mit der Warnung versah: «Ich warne ihre Drecksbehörde ebenso aus- wie nachdrücklich davor, irgend etwas zu tun bzw. zu unterlassen, welches die Wahrnehmung derartiger Einsätze sowie die Generierung der entsprechenden Einkommen, jemals wieder in irgend einer Form be- oder verhindert! Dass Ihnen andernfalls die Anwendung von Art. 17 StGB blüht, habe ich bereits mehrfach ausgeführt.» (pag. 14) und indem er «massive Gegengewalt wie dies durch das StGB legitimiert wird» (pag. 16) androhte, sowie aufgrund seiner Äusserungen im Schreiben vom 27. Januar 2020 musste der Beschuldigte wissen und wollen, dass die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ sowie C._____ seine Warnung als Androhung von physischer Gewalt verstanden und dadurch seinen Forderungen nachkamen. Ihm war bewusst, dass er mit Gewalt drohte, wie auch seine anlässlich der Berufungsverhandlung zu Art. 17 StGB gemachte Aussage: «Hinzukommt, Frau Gerichtspräsidentin, wenn ich Ihnen gegen das Schienbein trete, begehe ich eine Straftat, wenn ich Ihnen gegen das Schienbein trete, um zu verhindern, dass Sie mich mit einem Messer angreifen, bin nicht ich derjenige, der die Straftat begeht.» (pag. 657 Z. 25 ff.) zeigt. Er wollte die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ in rechtlicher Hinsicht folglich zu einer Amtshandlung nötigen.

Die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ und C._____ handelten in der Folge nicht nach den Vorstellungen des Beschuldigten, weshalb der objektive Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Form der Beamtennötigung nicht erfüllt ist. Da der Beschuldigte aber alles, was zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes nötig war, getan hatte und der Erfolg nur noch vom Verhalten der Behörden abhing, handelt es sich um einen vollendeten Versuch.

Weil die Tatbestandsmässigkeit die Rechtswidrigkeit bei der Beamtennötigung noch nicht indiziert, muss geprüft werden, ob die Rechtswidrigkeit positiv begründet ist. Die Androhung von physischer Gewalt ist ein unerlaubtes Mittel, weshalb die Rechtswidrigkeit ohne Weiteres zu bejahen ist.

Es liegen sodann auch keine Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe vor. Soweit die Ausführungen der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung, wonach der Beschuldigte gegenüber dem Sozialdienst nicht anders habe handeln können als mit besagter E-Mail vom 10. Februar 2025 (pag. 661), überhaupt als Anrufung eines Rechtfertigungsgrundes im Sinne von Art. 15 oder 17 StGB zu verstehen sind, kann im Einklang mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass keinerlei Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der Gemeinde D._____ vorliegen. Vielmehr hielten sich der Sozialdienst D._____ und auch C._____ gegenüber dem Beschuldigten in Bezug auf die Sozialhilfe an das Gesetz und verhielten sich entsprechend rechtmässig.

14. Fazit

Damit liegt ein vollendeter Versuch der Gewalt und Drohung gegen Beamte nach Art. 285 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB vor und der Beschuldigte ist deswegen schuldig zu sprechen.

IV. Strafzumessung

15. Anwendbares Recht

Mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen (AS 2023 259), in Kraft getreten per 1. Juli 2023, wurde Art. 285 Ziff. 1 StGB dahingehend revidiert, als die Freiheitsstrafe die grundsätzliche Strafart ist, während eine Geldstrafe nur noch in leichten Fällen ausgesprochen werden kann. Der Beschuldigte beging die zu beurteilende Straftat am 10. Februar 2020 und damit vor dieser Revision von Art. 285 Ziff. 1 StGB. Gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB ist das im Tatzeitpunkt geltende Recht anzuwenden, es sei denn, das neue Recht sei für den Beschuldigten milder. Da der frühere Artikel 285 Ziff. 1 StGB die Wahlmöglichkeit der Geld- oder Freiheitsstrafe vorsah und vorliegend – wie im Nachfolgenden aufgezeigt wird (vgl. E. 17 hiernach) – eine Geldstrafe angezeigt ist, ist das aktuell geltende Recht für den Beschuldigten nicht milder. Folglich gelangt Art. 285 Ziff. 1 StGB in seiner im Tatzeitpunkt geltenden Fassung zur Anwendung (aStGB).

Der allgemeine Teil des StGB hat seit der Tatbegehung demgegenüber keine relevante Änderung erfahren (die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB traten per 1. Januar 2018 in Kraft), so dass sich die Frage des milderen Rechts (*lex mitior*) dafür im vorliegenden Fall von vornherein nicht stellt.

16. Allgemeine Grundsätze der Strafzumessung

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung zutreffend wiedergegeben (pag. 529 f.; S. 26 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf kann verwiesen werden.

An dieser Stelle ist in Erinnerung zu rufen, dass die Kammer aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO zu beachten hat. Die Gesamtstrafe darf daher insgesamt nicht höher als im angefochtenen Urteil ausfallen. Demgegenüber können in der Berechnung

die Strafanteile für die einzelnen Delikte auch mit höheren Werten eingesetzt werden, als sie von der Vorinstanz eingesetzt wurden, zumal sich das Verschlechterungsverbot nur auf das Ergebnis, mithin das Urteilsdispositiv, und nicht auf dessen Begründung auswirkt (vgl. BGE 139 IV 282 E. 2.6).

17. **Strafrahmen, Strafart und konkretes Vorgehen**

Der Beschuldigte hat sich der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig gemacht (Art. 285 Ziff. 1 aStGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB).

Die Strafandrohung für den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 285 Ziff. 1 aStGB). Der Strafrahmen beträgt somit Geldstrafe nicht unter drei Tagessätzen bis zu 180 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 StGB) oder Freiheitsstrafe von mindestens drei Tagessätzen bis zu 3 Jahren (Art. 40 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 285 Ziff. 1 aStGB).

Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 Bst. a StGB) oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 Bst. b StGB). Die Geldstrafe ist der Freiheitsstrafe vorzuziehen (vgl. BGE 134 IV 82 E. 4.1.).

Da die Kammer vorliegend aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot gebunden ist, erübrigt sich die Frage nach der Strafart. Für die vom Beschuldigten begangene versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte ist auch oberinstanzlich eine Geldstrafe auszusprechen, wobei dies im Übrigen auch die Wahl der Kammer wäre: Es liegen keine sachlichen Gründe vor, um vorliegend der Freiheitsstrafe den Vorzug gegenüber der Geldstrafe zu geben. Der Beschuldigte ist Ersttäter und hat sich seit der Eröffnung des vorliegenden Strafverfahrens wohl verhalten (vgl. E. 18.3 hiernach), womit keine Hinweise dafür vorliegen, weshalb eine blosser Geldstrafe nicht geeignet wäre, in genügendem Masse präventiv auf ihn einzuwirken. Sodann erachtet die Kammer auch aufgrund des vorliegenden Einzeltatverschuldens die Geldstrafe als angemessene Strafart.

Mit Blick auf das methodische Vorgehen ist Folgendes festzuhalten: Da vorliegend die Strafe für ein versuchtes Delikt festzusetzen ist, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zuerst die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt nach dem Vorsatz des Täters festzulegen. Massgeblich ist demnach, welche Folgen eingetreten wären, wenn die strafbare Handlung entsprechend dem Vorsatz des Täters vollendet worden wäre (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, Rz 121). Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (BGer 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1).

18. Konkrete Strafzumessung

18.1 Tatkomponenten

18.1.1 Objektive und subjektive Tatschwere

Geschütztes Rechtsgut von Art. 285 Ziff. 1 aStGB ist das reibungslose Funktionieren der staatlichen Organe (TRECHSEL/VEST, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, N 1 zu vor Art. 285 StGB). Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Fassung vom 1. Januar 2023; nachfolgend: VBRS-Richtlinien) sehen für gewisse Deliktskategorien normierte Strafen vor. Die Kammer ist nicht an diese Richtlinien gebunden, sie können jedoch als Orientierungspunkte dienen (BGer 6B_510/2019 vom 8. August 2019 E. 4.3). Für einen Täter, der sich gewalt-sam seiner Festnahme widersetzt, indem er dem Polizisten einen Ellbogen in die Magengegend rammt, ohne ihn zu verletzen, sehen die VBRS-Richtlinien eine Strafe von 20 Strafeinheiten vor (VBRS-Richtlinien, S. 51).

Vorliegend wollte der Beschuldigte die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ dazu bringen, Unterstützung zu erhalten, um eine Arbeitsstelle zu finden, wie er sich dies vorstellte. Bei den Forderungen des Beschuldigten an die Gemeinde D._____ handelte es sich um verschiedene Sachen wie die Übernahme von Reisespesen, das Ausstellen von Arbeitszeugnissen oder die vorbehaltlose Auszahlung von Sozialhilfe. Damit wollte er, dass ihn die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ gegenüber anderen Sozialhilfeempfängern bevorzugten und nicht dem Gesetz entsprechende Leistungen erbrachten. Der Erfolgsunwert der vollendeten Tat ist somit nicht zu bagatellisieren.

In Bezug auf die Art und Weise der Herbeiführung ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte keine Gewalt anwandte, aber eine solche androhte. C._____ und die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ wurden durch die Androhung von Gewalt in Angst und Schrecken versetzt und fühlten sich über längere Zeit unwohl, da sie davon ausgehen mussten, dass der Beschuldigte seine Drohungen verwirklichen könnte. Der Beschuldigte versandte die E-Mail vom 10. Februar 2020 sodann an verschiedene Personen und adressierte nebst C._____ mit «Drecksbehörde» auch mehrere Mitarbeiter der Gemeinde D._____. Dies wirkt sich verschul-denserhöhend aus.

Mit Blick auf die subjektive Tatschwere kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und die Tat ohne Weiteres vermeidbar gewesen wäre. Beides wirkt sich indes tatbestandimmanent aus, womit die subjektive Tatschwere insgesamt neutral ausfällt.

18.1.2 Fazit

Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere sowie mit Blick auf den weiteren Strafraum von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe ist das Tatverschulden insgesamt als leicht zu bezeichnen. Im Einklang mit der Vorinstanz sowie im Vergleich zum dargelegten Referenzsachverhalt gemäss VBRS-Richtlinien erachtet die Kammer eine Strafe in der Höhe von 30 Tagessätzen für die vollendete Tat als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

18.2 Verschuldensunabhängige Strafminderungsgründe

18.2.1 Versuch

Liegt nur ein Versuch vor, kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe beim vollendeten Versuch hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und wie schwerwiegender die tatsächlichen Folgen der Tat waren (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafbuch, 4. Aufl. 2019, N 24 zu Art. 48a StGB).

Vorliegend hat der Beschuldigte zwar nach seiner Vorstellung nach alles getan, was zur Erfüllung des Tatbestandes nötig war, jedoch haben die Mitarbeiter der Gemeinde D._____ die Forderungen des Beschuldigten nicht erfüllt. Der tatbestandsmässige Erfolg lag relativ weit von der Vollendung weg. Die Kammer erachtet eine Strafreduktion von 10 Tagessätzen als angemessen, womit eine vorläufige Strafe von 20 Tagessätzen resultiert.

18.2.2 Verfahrensdauer

Der vorliegend zu beurteilende Vorfall ereignete sich am 20. Februar 2020 und der Strafbefehl datiert vom 21. Februar 2022. Von der Ausfällung des Strafbefehls bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung am 21. Februar 2024 vergingen genau zwei Jahre. Die Urteilsbegründung datiert vom 5. April 2024. Oberinstanzlich erging das Urteil schliesslich am 24. Oktober 2025, wobei zu berücksichtigen ist, dass die ursprünglich angesetzte Berufungsverhandlung wegen Gründen, die in der Person des Beschuldigten lagen, verschoben werden musste. Die gesamte Verfahrensdauer von rund fünfeinhalb Jahren ist vor dem Hintergrund, dass es sich vorliegend weder um ein besonders aufwändiges noch komplexes Verfahren handelte, zu lang. Dabei lässt sich insbesondere die Zeit zwischen der Ausfällung des Strafbefehls und der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht sachlich begründen. Der vorliegenden Verfahrensdauer ist im Rahmen von Art. 47 StGB entsprechend Rechnung zu tragen. Die Kammer erachtet hierfür eine Strafminderung von 2 Tagessätzen auf 18 Tagessätzen als angemessen.

18.3 Täterkomponenten

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind seit dem erstinstanzlichen Urteil unverändert. Der Beschuldigte ist unverheiratet und kinderlos (pag. 650 Z. 21 ff.). Er ist weiterhin von der Sozialhilfe abhängig, leistet laut eigener Aussage aber gelegentlich Sozialeinsätze (pag. 650 Z. 30 ff. und pag. 651 Z. 1 ff. und 5 ff.). Zudem leide er an gesundheitlichen Problemen in Form von regelmässigen Muskelkrämpfen (pag. 650 Z. 37 ff.). Gemäss Strafregisterauszug vom 16. Oktober 2025 weist der Beschuldigte keine Vorstrafen auf (pag. 638). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind nach dem Gesagten neutral zu werten.

Auch das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren wirkt sich neutral aus. Der Beschuldigte hat sich im Strafverfahren grundsätzlich anständig verhalten. Aufrichtige Reue oder Einsicht in die Tat zeigte er indes nicht. Seit

Eröffnung des vorliegenden Verfahrens ist er strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten (pag. 638). Schliesslich sind auch keine Gründe für eine erhöhte Strafempfindlichkeit ersichtlich.

18.4 Konkrete Strafe

Nach Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten resultiert somit eine Geldstrafe von 18 Tagessätzen.

Aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbot es darf die Kammer jedoch nur eine Strafe von 12 Tagessätzen aussprechen, womit die erstinstanzlich ausgefallte Strafe zu bestätigen ist.

18.5 Tagessatz der Geldstrafe

Die Höhe des Tagessatzes beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Sie wird nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum bestimmt (Art. 34 Abs. 2 StGB). Massgebend ist damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters. Ausgangspunkt bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Zum Einkommen des Täters gehören alle geldwerten Leistungen, die ihm zufließen, namentlich Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Unterhalts-, Unterstützungs-, Renten-, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen (DOLGE, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 53 zu Art. 34).

Wie bereits erwähnt, ist der Beschuldigte weiterhin von der Sozialhilfe abhängig und lebt folglich am Existenzminimum. Im Einklang mit der Vorinstanz ist die Tagessatzhöhe demnach auf CHF 30.00 festzusetzen. Es sind sodann keine Umstände ersichtlich, die es gebieten würden, den in solchen Fällen üblichen Tagessatz von CHF 30.00 zu unterschreiten.

18.6 Vollzug

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

Der Beschuldigte ist Ersttäter und hat sich seit Eröffnung des vorliegenden Strafverfahrens wohl verhalten. Es sind folglich keine Gründe ersichtlich, welche gegen die Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe sprechen würden. Mit Blick auf das geltende Verschlechterungsverbot kommt zudem vorliegend ohnehin ausschliesslich eine bedingte Strafe – unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren – in Betracht.

18.7 Verbindungsbusse

Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Mit der Verbindungsstrafe soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Bereich der Massendelinquenz eine spürbare Sanktion zu

verhängen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.1). Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches [...] vom 29. Juni 2005, BBl 2005, S. 4699 ff. und S. 4705 ff.). Zudem trägt die unbedingte Verbindungsstrafe dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotenzial der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkzettel verpasst werden können, um ihm (und soweit nötig allen anderen) den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht (BOMMER, in: Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Die Sanktionen im neuen AT StGB – ein Überblick, Bern 2007, S. 35). Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, hat das Bundesgericht die Obergrenze auf einen Fünftel bzw. 20 % der verschuldensangemessenen Gesamtsanktion festgelegt (BGE 149 IV 321 E. 1.3.2).

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 180.00 (pag. 533; S. 30 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Zur Diskussion steht vorliegend eine Tat aus dem Februar 2020. Wie bereits mehrfach erwähnt, hat sich der Beschuldigte seither bewährt und ist nicht mehr straffällig geworden. Aufgrund der langen Zeitdauer seit dem Vorfall und weil der Beschuldigte seither nicht mehr straffällig geworden ist, erachtet die Kammer das Ausfällen einer Verbindungsbusse als Denkzettel als nicht mehr angezeigt. Hinzukommend wird der Beschuldigte mit vorliegendem Urteil u.a. zur Bezahlung der hälftigen erstinstanzlichen sowie den oberinstanzlichen Verfahrenskosten verurteilt (vgl. E. 19 hiernach). Angesichts seiner engen finanziellen Verhältnisse, die sich im Tagessatz von CHF 30.00 widerspiegeln, ist dies für den Beschuldigten bereits eine spürbare Folge des vorliegenden Verfahrens. Nach dem Gesagten ist auf das Aussprechen einer Verbindungsbusse zu verzichten.

18.8 Konkretes Strafmass

Es ist folglich eine bedingte Geldstrafe von 12 Tagessätzen à CHF 30.00, ausmachend CHF 360.00, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren auszusprechen.

V. Kosten und Entschädigungen

19. Verfahrenskosten

19.1 Erste Instanz

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten dann ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

Die Vorinstanz bestimmte die Verfahrenskosten auf total CHF 3'000.00 (sich zusammensetzend aus Gebühren der Staatsanwaltschaft von CHF 600.00 und des

Gerichts von CHF 2'400.00 [inkl. schriftliche Begründung]). Sie auferlegte dem Beschuldigten infolge des Schuldspruchs wegen versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie unter Verweis auf Art. 426 Abs. 2 StPO betreffend die erfolgte Einstellung des Verfahrens wegen übler Nachrede davon die Hälfte, ausmachend CHF 1'500.00. Die übrige Hälfte der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1'500.00, schied die Vorinstanz für den erstinstanzlich erfolgten Freispruch von der Anschuldigung des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe aus und auferlegte sie dem Kanton Bern zur Bezahlung.

Der Beschuldigte wird vorliegend wie in erster Instanz schuldig gesprochen. Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenliquidation zu bestätigen. Der Beschuldigte hat somit die anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'500.00 (1/2 von CHF 3'000.00) zu tragen.

Die auf den Freispruch entfallenden anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten (1/2) sowie deren Tragung durch den Kanton Bern sind indessen bereits in Rechtskraft erwachsen (vgl. E. 6 hiavor).

19.2 Obere Instanz

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_999/2021 vom 10. Oktober 2022 E. 5.2.2 mit Hinweis).

Angesichts seines vollständigen Unterliegens trägt der Beschuldigte auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'000.00 (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

20. Entschädigungen

20.1 Amtliche Verteidigung des Beschuldigten

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgeschieden.

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Nach Art. 42 Abs. 1 des kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwandes sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Der Stundenansatz für die Entschädigung für die amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte nach Zeitaufwand beträgt CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt.

Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

20.1.1 Erste Instanz (Rechtsanwalt S._____)

Mit Verfügung vom 8. April 2022 der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland wurde das amtliche Honorar von Rechtsanwalt S._____ auf CHF 1'835.40 festgesetzt und das volle Honorar auf CHF 2'266.20 bestimmt. Es wurde weiter verfügt, dass über die Rück- und Nachzahlungspflicht des Beschuldigten im Endentscheid zu befinden sein wird (pag. 315 ff.).

Für ein Rückkommen auf die Höhe der amtlichen Entschädigung von Rechtsanwalt S._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im Vorverfahren (CHF 1'835.40) besteht kein Anlass. Sie ist zu bestätigen.

Der Kostenverlegung folgend hat der Beschuldigte dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 1'835.40 im Umfang von 1/2, ausmachend CHF 917.70 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Nachzahlungspflicht entfällt.

20.1.2 Erste Instanz (Rechtsanwalt B._____)

Die Vorinstanz entschädigte Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren gemäss dessen eingereichter Kostennote (pag. 438 ff.) mit CHF 7'258.50.

Die von der Vorinstanz festgesetzte Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B._____ ist nicht zu beanstanden und wird bestätigt. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren folglich mit CHF 7'258.50 (inkl. Auslagen und MWSt).

Der Kostenverlegung folgend hat der Beschuldigte dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 7'258.50 im Umfang von 1/2, ausmachend CHF 3'629.25, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

20.1.3 Obere Instanz

Rechtsanwalt B._____ machte in oberer Instanz mit Kostennote vom 24. Oktober 2025 eine Entschädigung von insgesamt CHF 5'206.15 geltend (pag. 663 ff.). Diese setzt sich zusammen aus 22.833 Stunden à CHF 200.00, ausmachend CHF 4'566.66, Auslagen von CHF 199.40, einem Reisezuschlag von CHF 50.00 und MWSt von 8,1 % (ab dem 1. Januar 2024), ausmachend CHF 390.10.

Die Kostennote von Rechtsanwalt B._____ gibt nur zu wenigen Bemerkungen Anlass. Zunächst ist der für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung geltend gemachte Aufwand von 3.00 Stunden auf die effektive Dauer von 2.50 Stunden zu kürzen. Der geltend gemachte Aufwand von insgesamt 8.00 Stunden für die Vorbereitung auf die Berufungsverhandlung wird insbesondere mit Blick darauf, dass

Rechtsanwalt B._____ den Beschuldigten bereits vor erster Instanz verteidigte und der Verhandlungsgegenstand in oberer Instanz im Vergleich zur ersten Instanz eingeschränkt wurde, als übersetzt. Der Aufwand für die Verhandlungsvorbereitung wird daher auf 6.00 Stunden gekürzt. Schliesslich erachtet die Kammer auch den geltend gemachten Aufwand für die zahlreiche Korrespondenzen (Positionen «Weiterleiten an Klient») als zu hoch. Hierfür ist eine Kürzung von 0.33 Stunden resp. 20 Minuten vorzunehmen.

Im Ergebnis wird die Honorarnote von Rechtsanwalt B._____ um 2.83 Stunden (2 Stunden und 50min) auf einen angemessenen Aufwand von 20 Stunden gekürzt. Die übrigen Positionen der Kostennote geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren folglich mit CHF 4'593.60 (inkl. Auslagen und MWSt). Für die genauen Zahlen wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

Der Kostenverlegung folgend hat der Beschuldigte dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 4'593.60 in vollem Umfang (inkl. Auslagen und MWSt) zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

20.2 Entschädigung des Vertreters der (ehemaligen) Strafklägerin

Nach Art. 433 Abs. 1 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO).

Mangels Antragsstellung durch C._____ auf Bestätigung der erstinstanzlich zugesprochenen Parteientschädigung im Umfang von CHF 2'020.75 (inkl. Auslagen und MWSt) entfällt vorliegend eine Verurteilung des Beschuldigten zur Bezahlung einer Parteientschädigung an C._____ für ihre notwendigen Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren.

VI. Verfügungen

21. Biometrisch erkennungsdienstliche Daten

Die vom Beschuldigten erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 10 Jahren zu löschen (Art 354 Abs. 4 Bst. a StGB/Art. 261 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. a DNA-ProfilG).

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 21. Februar 2024 insoweit in **Rechtskraft** erwachsen ist, als

1. das Strafverfahren gegen **A._____** wegen **übler Nachrede**, angeblich begangen am 10. Februar 2020 in D._____ zum Nachteil von C._____ ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Entrichtung einer Entschädigung **eingestellt wurde**;
2. **A._____** vom Vorwurf **des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe**, angeblich begangen in der Zeit von Januar 2018 bis November 2019 in D._____ unter Auferlegung der hälftigen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'500.00, an den Kanton Bern **freigesprochen wurde**.

II.

A._____ wird **schuldig erklärt**:

der **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Versuch)**, begangen am 10. Februar 2020 in D._____

und in Anwendung der Artikel

22 Abs. 1, 34, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 285 Ziff. 1 (a)StGB

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 12 Tagessätzen à CHF 30.00, ausmachend total **CHF 360.00**.
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
2. Zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'500.00** (1/2 von CHF 3'000.00).
3. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 3'000.00**.

III.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten im **Vorverfahren**, Rechtsanwalt S._____, wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 8. April 2022 auf CHF 1'835.40 bestimmt (pag. 315 ff.).

A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 1'835.40 im Umfang von 1/2, ausmachend CHF 917.70, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt B._____, wurde/wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018

	Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung (A)	20.50	200.00	CHF	4'100.00
amtliche Entschädigung (P)	0.50	100.00	CHF	50.00
Reisezuschlag			CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	196.30
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF	4'346.30	CHF	334.65
Auslagen ohne MWST			CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten			CHF	4'680.95

Leistungen ab 1.1.2024

	Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung	11.50	200.00	CHF	2'300.00
Reisezuschlag			CHF	50.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	34.40
Mehrwertsteuer 8.1%	auf CHF	2'384.40	CHF	193.15
Auslagen ohne MWST			CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten			CHF	2'577.55

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 7'258.50.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'258.50 im Umfang von 1/2, ausmachend CHF 3'629.25, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt B._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2024

	Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung	20.00	200.00	CHF	4'000.00
Reisezuschlag			CHF	50.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	199.40
Mehrwertsteuer 8.1%	auf CHF	4'249.40	CHF	344.20
Auslagen ohne MWST			CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten			CHF	4'593.60

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 4'593.60.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'593.60 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

IV.

Weiter wird **verfügt**:

1. Die vom Beschuldigten erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 10 Jahren zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB/Art. 261 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. a DNA-ProfilG).
2. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
 - Rechtsanwalt S._____ (auszugsweise)
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Bundesamt für Polizei (Urteil mit Begründung innert 10 Tagen)

Bern, 24. Oktober 2025
(Ausfertigung: 2. Juni 2026)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Salzmann
i.V. Oberrichterin Hubschmid Volz
Die Gerichtsschreiberin:

Weissleder

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.